

Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien

Autor(en): **Rodt, Ed. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **1 (1896)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien.

A. Im 13. und 14. Jahrhundert.

Schon in den ersten Anfängen menschlicher Cultur finden wir das Bestreben Einzelner, sich vor ihren Mitmenschen auszuzeichnen. So erklärt es sich, daß aus der Allgemeinheit des Volkes besondere Klassen sich auschieden, die, vermöge ihrer Sonderstellung, über der großen Menge standen. Daß solche Auszeichnungen im Laufe der Zeiten erblich wurden, liegt in der allgemein verbreiteten Ansicht von einer gewissen Stetigkeit und Wesensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern, Vorfahren und Nachkommen, sowie im Bestreben der Eltern, ihren Kindern Vortheile zuzuwenden. Es kann nicht in unserer Aufgabe liegen, eine Untersuchung über das Wesen der Stände zu schreiben, doch werden wir zum Verständniß dieser Arbeit sociale Zustände einzelner Zeitepochen berühren müssen. Wir beabsichtigen nur eine kleine Gruppe dieser Vorrechte zu schildern, nämlich das Adels- und Wappenwesen, und auch dieses nur im engsten Kreis, soweit es unsere Vaterstadt Bern betrifft. Eine geordnete systematisch geschlossene Darstellung dieses Materials darf aber nicht erwartet werden, da die hiezu nothwendigen Grundbedingungen in den staatsrechtlichen Verhält-

nissen Berns zu unbestimmt begrenzt waren. Während anderwärts der Adel durch Ritterthum, Turniere und höfisches Leben weit größere Ausdehnung gewann und officiellen Charakter erhielt, waren es in der nur locker mit dem Reich verbundenen Stadt, der verburgrechtete kleine Adel und der reich gewordene Bürger, oder der in fremdem Dienst stehende Stadtangehörige, welche adelige Sitte pflegten und einbürgerten.

Ueberdies darf nicht vergessen werden, daß zur Zeit der Stadtgründung der eigentliche Träger dieser Interessen, der Landadel, seine Privilegien nach und nach schwinden sah und durch das emporblühende Gemeindegewesen seinem Untergange zugetrieben wurde. So finden wir schon 1243 in dem ewigen Bündniß zwischen Bern und Freiburg den Artikel aufgenommen, daß keine der beiden Städte, ohne Zustimmung der andern, einen Freiherrn als Bürger aufnehmen solle. Für Bern bildeten überhaupt Kämpfe und Siege über das mächtige Haus Kyburg und über seinen Ministerialadel das eingreifendste Ereigniß der zwei ersten Jahrhunderte seiner Geschichte.

Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir die menschliche Gesellschaft unter sich in verschiedene Stände getrennt, die durch staatsrechtliche und conventionelle Grenzen geschieden waren. Immerhin bleiben auch in diesen Kastenverhältnissen kleinere durch Zeit und Umstände bedingte Verschiebungen nicht ausgeschlossen.¹⁾

Zunächst den Fürsten, oder deren Rectoren stehen die Grafen (Comites); unter diesen spielen die Landgrafen, als Träger der Reichsgerichtsbarkeit, eine bedeutende Rolle in unserer ältesten Bernergeschichte.

¹⁾ R. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern. I. Einleitung pag. XI.

Den Grafen folgten die Freiherrn (Frhen); falls sie den Ritterschlag erhalten hatten, führten sie den Titel „dominus“. Der bezeichnende Charakter der Freien lag ursprünglich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, vermöge welcher sie keinen andern Herrn als das Reichsoberhaupt über sich anzuerkennen hatten. Auf die Freien folgten die Ritter „milites“ in verschiedenen Abstufungen, je nach dem Grade der Abhängigkeit ihrer Stellung von ihrem Lehensherrscher. Zu ritterlichen Orden vereint, finden wir seit 1180 die Johanniter Ritter in Buchsee und seit 1226 den deutschen Orden in Köniz, dem kein geringes Verdienst für das Emporblühen Berns im 13. und 14. Jahrhundert zugeschrieben werden muß. Beide Orden zählten unter ihren Rittern zahlreiche Glieder von bernischen Familien.

Die Ministerialen oder Dienstmänner bildeten keinen abgeschlossenen Stand, indem Kaiser und Könige, häufig Männer aus fürstlichem Rang, Grafen und Freiherrn, Männer aus dem Stande der Ritter als Ministeriale belehnten.

Als neuesten Stand freier Leute finden wir den Stadtbürger, Burgenses oder Cives, in Reichsstädten durch Handvesten persönlich gefreite, wenn auch wenigstens zeitweise dem Stadtherrn unterthane Leute. Das Burgrecht bildete die militärische und politische Stütze jeder neugegründeten Stadt, indem sich der altangesessene umliegende kleine Adel, seiner Schwäche bewußt, freiwillig oder gezwungen, mit der Stadt durch Burgrechtsverträge verband. Edle und Ritter, die in Städten verburgrechtet waren, wurden meist in der Gemeindeverwaltung thätig, sei es als Räte oder Anführer. Eine große Zahl Urkunden bezeugen das Bestehen eines solchen Verhältnisses auch

für Bern, indem z. B. das Schultheißenamt in den ersten zwei Jahrhunderten des Bestehens der Stadt mit wenig Ausnahmen von Männern besetzt war, die dem Adel der Umgebung angehörten. ¹⁾

Neben den weltlichen Herren stand die Geistlichkeit meist ohne Ansehen von Stand und Geburt, alle andern in sich aufnehmend, immerhin auch für sich das Recht der persönlichen Freiheit beanspruchend.

Diesen Bevorzugten gegenüber, sehen wir im Mittelalter eine große Zahl Leibeigener Leute, die als unfrei, an die Scholle gebunden, im Dienste einer local begrenzten Herrschaft standen. Einen Hauptanziehungspunkt der Städtegründungen bildete die gesetzlich zugesicherte Freiheit ihrer Bürger; Leibeigene suchten häufig durch Zuzug in die Stadt, wo sie meist willkommene Aufnahme fanden, ihr Loos zu verbessern. Eigene Leute gab es z. B. zu Buchsee bei Bern 1180, als Cuno von Münchenbuchsee dem Johanniterorden seine Güter schenkte. (Urk. bei Schöpflin.)

Die bernischen Urkunden ergeben den deutlichen Beweis, daß diese Stände bestanden und allgemein anerkannt waren. Niemand wurde in seinen Standesrechten verkürzt; im Gegentheil nahmen neben den alten Geschlechtern immer wieder neue das Vorrecht des Adels in Anspruch; in den öffentlichen Acten wird die Stellung des Einzelnen mit einem bestimmten Prädicat hervorgehoben, so daß wir Hunderte von Personen finden, die als Freie, Herren, Ritter, Junker, Edelknechte u. s. w. offiziell bezeichnet werden. ²⁾

¹⁾ Schultheißenverzeichnis von Dr. R. Geiser. Große Festschrift 1891.

²⁾ H. Türler. Der „Adelnachweis“ von Dr. P. Salvisberg pag. 6.

Zum alten freien Landadel gehörend zur Zeit des zähringischen Rectorats, d. h. in dem Zeitabschnitt, in den die Erbauung Berns fällt, finden wir in der Umgebung ihres späteren Gebietes folgende Geschlechter: das Haus der Grafen von Buchegg, die Langenstein zu Melchnau, die Lükelflüh, die Sumiswald, die Signau, die Heimberg, die Geerenstein, die Montenach in Belp, die Segistorf, die Messen, die Affoltern, die Bremgarten, die Seedorf, die Narberg, die Kyburg, die Thun, Oberhofen, Maron, Brienzi, Ringgenberg, Oltingen, Neuenburg, Laupen, die Sulgen im Sulgenbach zunächst Berns, die Belp, Rümligen, Strättligen, die Rothenschulthaus und Unspunnen, Eschibach, Kien, Weissenburg, die Greherz u. s. w. ¹⁾

Viele dieser Adelsgeschlechter starben frühe aus oder wurden durch das zähringische Rectorat verdrängt, so daß die Classe ihrer einstigen Hörigen im 13. Jahrhundert zu bedeutendem Ansehen gelangte. Es war dies der Stand, welcher als Ministeriale, Milites oder Ritter d. h. zu Pferd ihren Herren im Kriege dienten. Zu diesem Ministerialadel können in bernischen Landen zur Zeit der Stadtgründung folgende Geschlechter gezählt werden: die Segistorf, Boll, Ronolfingen, Egerten, Allmendingen, Endlisberg, die Senn von Münstingen, Krauchthal, Schüpfen, Burgistein, Thorberg, Erlach Narwangen u. s. w. Nur wenige dieser Familien blühten noch im 15. Jahrhundert und auch diese nur in einzelnen Sprößlingen, zuweilen die letzten des Stammes, wie die Sestigen, welche 1419 ausstarben, die Hofmeister, die Krauchthal; die Bubenberg erreichten dagegen sogar das

¹⁾ Wurtemberg. Die alte Landschaft Bern II. 360. u. s. w.

16. Jahrhundert. Letzteres Geschlecht stand vom 13.—15. Jahrhundert unstreitig an der Spitze des bernischen Stadt-Adels; in ihrem Geschlecht pflanzte die Schultheißenwürde der Stadt sich beinahe erblich fort. Mit Adrian von Bubenberg, dem einzigen Sohn des Bertheidigers von Murten, gleichen Namens, erlosch das große Geschlecht 1506. Der illegitime Adrian, gestorben 1566, war, wenn nicht materieller, so doch geistiger Erbe des Geschlechts. Das einzige dieser Geschlechter, welches heute noch fortblüht und mit Sicherheit seinen Stamm bis ins 13. Jahrhundert zurückführen kann, ist das der von Erlach, deren Namen wohl von der Burg Erlach am Bielersee sich herleitet, in der dieses Geschlecht, als Castellane der Grafen von (Welsch) = Neuenburg, saß. Dieses Amt versah auch jener Ulrich von Erlach, der 1298 als Bürger und Führer Berns am Donnerbühl siegte. Schultheiß Adrian von Bubenberg nennt im Tvingherrenstreit 1470 unter den drei einzig noch überlebenden Geschlechtern neben dem seinigen die Erlach und Muleren. Den Urkunden zufolge erheben sich bezüglich der Muleren Zweifel. Im Orte dieses Namens am Gurten mögen die Muleren als freie Landleute gesessen haben und frühe schon der Stadt zugezogen sein, immerhin dürfte dieses Geschlecht zu denjenigen zu zählen sein, welche nicht durch Glanz altadeliger Abkunft, sondern durch Handel und Gewerbe sich emporgeschwungen hatten. Mit dem reichen Urban von Muleren erlosch 1493 das Geschlecht. Vom kleinen Dorf Scharnachthal in der Landschaft Frutigen stammte das Geschlecht dieses Namens, welches im 14. Jahrhundert nach Bern kam; bereits im 15. Jahrhundert erhob sich dieses Haus so, daß Vater und Sohn den Schultheißenstuhl Berns be-

stiegen. Ueber die älteste Bürgerschaft Berns, deren Geschlechter uns die Urkunden überliefert haben, finden sich die Angaben zusammengestellt in „Berns Bürgerschaft und Gesellschaften.“¹⁾ Der Uebergang des Ministerialadels in die Geschlechter der Stadt läßt sich schon für das 14. Jahrhundert nachweisen. Um 1350 heiratheten die Töchter des reichen Bürgers Werner Münzer in die Häuser Ringgenberg, Belp und Burgistein. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts legten sich die sonst bürgerlichen, aber nun zu Herrschaftsherren gewordenen von Buch, Münzer, Seftigen und Krauchthal das Prädicat „Edelknecht“ bei. — Das älteste erhaltene Adelsdiplom unseres Landes documentirt die Erhebung des Edlen Burkhard Senn von Münsigen, durch seine Gemahlin Herr zu Buchegg, in den Stand der Freiherren. Dieses Diplom ist ausgestellt durch Kaiser Karl IV. Der Brief besagt, daß der Kaiser, wegen getreuer Dienste und mit Rath seiner Fürsten, Burkhard Senn, Herrn zu Buchegg, und seine Erben zu des Reiches Freiherrn ernenne und zwar mit allen diesen Stand auszeichnenden Vortheilen, wie: Gericht zu halten, sich im Zweikampf zu verantworten, Lehen zu leihen und überhaupt alle seinem Stande angenehmen Freiheiten zu genießen. Falls auch ältere Rechte oder des Landes Gewohnheit diesem Briefe entgegen wären, so sollen erstere keine Kraft mehr haben, sondern es soll nach Recht und Gewohnheit, so man im heiligen Reiche aus Dienstmännern Freie macht, gehalten werden. Wer gegen diese kaiserliche Gnade handeln würde, mit Werken oder Worten, der soll zu 1000 Mark Goldes Buße verfallen sein. Gegeben in Neutlingen

¹⁾ Große Festschrift 1891.

etc. etc. den 21. September 1360. ¹⁾ Das durch Aufstellung conventioneller Grenzlinien allen Vermischungen abgeneigte Mittelalter verlangte auch eine erkennbare äußere Auszeichnung des freien Mannes. Eine solche bestand neben dem Titel im Gebrauch des Wappens.

Wie und wann das Wappen entstand, kann nicht gesagt werden. Schon die antike Welt kannte analoge Zeichen, nach Tacitus z. B. bemalten die Germanen ihre Schilde. Wie die Münzen des frühesten Mittelalters das Bild des Landesfürsten oder ein Symbol führten, bediente sich jene Zeit ähnlicher Zeichen, nämlich der Siegel zur Befräftigung von Urkunden. Entstand das Wappen aus dem älteren Siegel oder aus dem uralten Feld- und Haus-Zeichen? In welchem Zusammenhang steht der Wappengebrauch mit den Steinmetzenzeichen der mittelalterlichen Bauhütte oder dem Monogramm? Wir begnügen uns hier zu bemerken, daß vielleicht die französische Uebersetzung des Wortes „Wappen“, als „armes“, wohl am nächsten auf die ursprüngliche Verwendung des Wappens im Schild deuten mag. Die Heraldik bezeichnet daher als Wappen nur eine in einen Schild gesetzte und farbig gedachte Figur oder eine farbige Theilung der Schildfläche. Es ist anzunehmen, daß der Gebrauch der Wappenführung zur Zeit der Kreuzzüge entstand; es deuten verschiedene heraldische Bezeichnungen auf orientalischen Ursprung, ebenso die uns erhalten gebliebenen zeitgenössischen Darstellungen der mit Wappen oder Farben gezierten Waffen, welche vollständig der Ausrüstung der Kreuz-Ritter jener Zeit entsprechen.

Der Schild bestand im 12.—14. Jahrhundert aus einer schwach gewölbten, dreieckigen Holztafel, oben

¹⁾ Fontes. (Fortsetzung noch nicht gedruckt.)

mit geradlinigem Rand, die zwei Seitenränder schwach gebogen, in einer Spitze endigend. Diese Schilde wurden mit Leinwand oder Leder überspannt, auf der Außenseite mit Leim getränkt, mit Kreide grundirt und darauf das Wappenbild gemalt. Die Bemalung bestand zuweilen in verschieden gefärbten Schildtheilen oder in Figuren, stets aber in einfachster und leicht erkennbarer Zeichnung, das Schildfeld bestmöglichst ausfüllend. Ein solcher Schild mit dem Wappen der Bögte von Brienz, aus dem 13. Jahrhundert stammend, hing bis vor wenigen Jahren in der Klosterkirche von Seedorf, Kt. Uri; ¹⁾ derselbe ist heute im Besitz des Herrn Pfarrers Denier von Uttinghausen. Ein ähnlicher Dreieckschild mit erhabenem Adler auf blau bemaltem Grund 0,80 und 0,75 cm. breit, befindet sich in der Kirche Valeria zu Sitten. Die Waffenkunde nennt solche dreieckige, nur die halbe Brust und die linke Schulter des Reiters deckende Schilde „Tartsche“. Diese Bezeichnung, die um 1300 zum ersten Mal auftritt, leitet sich vom arabischen „darake“ ab, wovon das italienische „targa“ stammt. ²⁾ Eisene Spangen, Schildeinfassungen und Schildfesseln dienten sowohl zum Gebrauch als zur Zierde des Schildes.

Für die Wappenbemalung verwendete man die Metalle Gold und Silber, und es galten als heraldische Farben blau (franz.: azur), roth (gueules), schwarz (sable) und grün (sinople). ³⁾ Regel war, daß niemals

¹⁾ Abgebildet von Rahn im „Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde“ 1883 pag. 407. Tafel XXXI. Diesbezügliche Beschreibung in den „Mittheil. d. antiquar. Gesellschaft Zürich“ 1884.

²⁾ W. Böhmer. Waffenkunde pag. 176.

³⁾ Dr. Fried. v. Wyß. Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen, pag. 15. in den „Antiquar. Mittheil. v. Zürich“ 1848—49.

beide Metalle oder zwei Farben, sondern stets ein Metall und eine Farbe zum heraldischen Bild verwendet wurden.

Zur Bervollständigung des Wappens gehörte der Helm und zwar der vom 12.—14. Jahrhundert gebräuchliche Topf- oder Kübel-Helm.¹⁾ Diese eiserne, fast cylindrische Kopfbedeckung ruhte auf der Schulter und wurde an den Ringelpanzer geschnallt; der Topfhelm war bestimmt, dem gefürchteten saracenischen Streitkolben Widerstand zu leisten und wurde durch seinen Gebrauch in den Kreuzzügen der Stolz des christlichen Ritters, eine Art Standesabzeichen gegenüber der Eisenkappe des Söldners. Um den Beginn des 14. Jahrhunderts fieng der Topfhelm an seltener zu werden, blieb aber noch lange im Gebrauch bei Turnieren und Festen. Eine Bervollständigung des Helmes im 13. Jahrhundert, vielleicht durch Turniergebrauch entstanden, war das sog. *Kleinod* (*cimier*), ein figürliches Abzeichen, welches auf dem Scheitel des Helmes befestigt wurde. Es bestand aus getriebenem Leder oder Holz, und wurde, ähnlich dem Schilde, mit den Wappenfarben bemalt. Das Wappen bedeutete gleichsam den Haus- oder Geschlechtnamen, das Kleinod den ehrenden Zunamen. Oft war das eine Zeichen eine Wiederholung des andern, oft aber auch eine zufällig erworbene Beigabe. So z. B. verlieh die Republik Venedig, 1372, als Helmzierde das geflügelte Haupt ihres Marcuslöwen dem Grafen Amadeus von Savoyen.²⁾ Die Legende berichtet, daß ein von Luternau, der als Kreuzfahrer der erste die Stadtmauer

¹⁾ W. Böheim. Waffenkunde pag. 29. Abbildungen zc. von Topfhelmen.

²⁾ Ciborio. Die Siegel der Prinzen von Savoyen 1834 pag. 44.

von Antiochienü herstieg, von den Türken als Christenhund geschmäht worden sei; zur Erinnerung an diese That führte die Familie den Bracken als Helmzierde.¹⁾ Die Binde oder Mantel (Lambrequin) soll ursprünglich vom 14. Jahrhundert an zum Schutze des Helmes gegen die Strahlen der Sonne im Morgenland gedient haben; jedenfalls wurde sie gleichzeitig zur Befestigung des Kleinodes auf dem Helme verwendet. Die Binde, anfänglich dem Zweck entsprechend, klein und einfach gehalten, war aus Tuch, welches die Wappenfarben führte.

Jedenfalls blieb der heraldische Schmuck ein Luxus, der sich nach Stand und Vermögen des Wappenbesizers und seiner Umgebung gestaltete. Der so ausgestattete und für Jedermann an seinen Zeichen und Farben erkennbare Ritter vererbte diese Symbole auf seine Nachkommen; sie wurden zur äußern Auszeichnung seiner Familie. Es wäre selbstverständlich eine ganz irrige Auffassung, anzunehmen, daß solch schwerfällige Ausrüstung jederzeit vom Ritter getragen wurde; wir finden daher in zeitgenössischen Abbildungen, daß derselbe Künstler, welcher im Schlachtbild keine Spur von Helmkleinoden darstellt, solche bei feierlichen Gelegenheiten, oder bei Turnieren selten vergißt; so in den Genueser Annalen, in der Weingarterliederhandschrift, im Berner Codex Peter von Ebulo, im Heidelberger-Sachsenspiegel und hauptsächlich im Codex Balduinoens.

Neben dieser ursprünglich kriegerischen Verwendung heraldischer Abzeichen im Mittelalter finden wir aber noch den Gebrauch des Wappens in mannigfaltigster

¹⁾ Archives héraldiques, 1895 pag. 72.

Art. Das Wappen wird zum Erinnerungszeichen einer hervorragenden That oder einer Stiftung; wir finden es über dem Thor des Schloßherrn und über der Thür des Bürgerhauses zur Bestätigung des Eigenthums. Als Siegel bezeichnete das Wappen die Aechtheit einer Urkunde, sein Zeichen wird zum Begleiter ganzer Generationen eines Geschlechtes. Die Entehrung des Wappens ward als Schimpf von der ganzen Familie empfunden, und nach dem Hinscheide des letzten einer Familie verlangte die ritterliche Sitte, daß Schild und Helm mit ihm begraben wurden, zum Zeugniß des hohen persönlichen Werthes, welchen man dieser Auszeichnung beilegte.

Neben den nur sehr spärlich erhaltenen, mit heraldischen Zeichen versehenen Waffen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche uns die Kenntniß der ältesten Wappenkunde zu vermitteln vermögen, sind es die häufig an alten Urkunden erhalten gebliebenen Siegel, welche die ausgiebigste Quelle frühesten heraldischer Forschungen bieten. Siegel und Wappen waren ursprünglich verschiedene Begriffe. Das Siegel wurde von Fürsten lange vor dem Gebrauch des Wappens zur Siegelung von Urkunden verwendet, es bestand gewöhnlich im Personenbildniß des Kaisers oder Königs, während der Begriff des Wappens eine von einem Schild umrahmte farbige, oft allegorische Figur in sich schließt. Da aber vom 13. Jahrhundert an auch Urkunden mit dem als Sigillum bezeichneten Wappen besiegelt wurden, entstand die irrthümliche Verwechslung zweier verschiedener Zeichnungen. Der Hauptwerth des Siegels besteht einerseits darin, daß es vermöge des dauerhaften Materials meist besser erhalten und gut erkennbar blieb, andererseits in der der zugehörigen Urkunde beigefügten Datirung

und Nennung des Wappenführenden. Dagegen bildet die heraldische Farblosigkeit des Siegelabdruckes einen Nachtheil gegenüber dem farbigen Wappenzeichen. —

Die im bernischen Staatsarchiv erhaltenen Siegel aus dem 13. Jahrhundert sind in dem III. Bande von Beerleder's Urkundenwerk lithographisch nachgebildet. Ferner besitzt das bernische Stadtarchiv von der Hand Karl Ludwig Stettler's von Köniz zwei Sammelbände nebst zugehörigem Register, in denen 730 bernische Urkundensiegel in willkürlicher Auswahl vom 13.—17. Jahrhundert mit beigefügtem Namen und Datum copirt sind. Da diesbezügliche Nachsuchungen an den Originalurkunden, ihrer großen Zahl wegen, nicht leicht gemacht werden können, so entnehmen wir unsere Wappen-Beschreibungen hauptsächlich diesen zwei Quellen. Die zur Siegelung gebräuchlichen Stempel zeigen im allgemeinen in ihrer Form äußere Verschiedenheiten, welche sofort den Stand des Sieglers erkennen lassen. Die königlichen Siegel sind zumeist rund, mit dem Bild des thronenden Fürsten versehen; ähnlich die Reiteriegel der Dynasten, den Ritter auf sprengendem Roß mit Reichsschild und Lehensfähnchen darstellend. Das Siegel, oder besser gesagt, das Wappen des kleinen Adels und des Stadtbürgers finden wir auf dreieckigem Reiterschild, während die Geistlichkeit meist die ovale, oben und unten zugespitzte Siegelform führt. In der äußern Erscheinung trägt das Familienwappen, als Urkundensiegel, sowohl im 13. als 14. Jahrhundert, ähnlichen Charakter; es hält daher schwer, bestimmte Erkennungszeichen festzustellen, die als allgemeine Regel gelten dürften. Stadtbürgerliche Wappen, deren Inhaber als „burgenses“ bezeichnet werden, kommen in Bern

im 13. Jahrhundert nur ausnahmsweise vor. ¹⁾ Die in Zeerleder's Urkunden des 13. Jahrhunderts abgebildeten Wappen gehören Fürsten, Dynasten und adeligen Familien an. Der höhere Adel führte meist das runde Reiter-siegel, ²⁾ oder in rundem Siegel Schild, Topf = Helm und Kleinod, letztere beiden Theile im Anfang des 13. Jahrhunderts noch klein, später mehr ausgebildet. ³⁾ Die meist gebräuchliche Form des 13. Jahrhunderts war die des Schildes, ohne Helm und Kleinod, mit dem auf dem Schildrand in Majuskeln geschriebenen Namen des Wappenführenden. ⁴⁾

Die Stempel des 14. Jahrhunderts sind im Allgemeinen kleiner, feiner gearbeitet und rund. Das Bürgerwappen, welches nun vielfältig in Gebrauch kommt, führt meist nur den Schild, während oft die ritterlichen Geschlechter Helm und Kleinod beifügen. Wie sehr bereits im 14. Jahrhundert die Führung des bürgerlichen Wappens verbreitet war, beweisen die Copien Stettler's. Nicht nur Berns Bürgerschaft siegelte mit Familientwappen, sondern auch die Bürger der umliegenden

¹⁾ Bei Stettler Nr. 88 finden wir an einer Urkunde von 1293 das Wappen Chunrat Fischers, des „Bürgers zu Bern“, als Mittelsmann in einem geistlichen Streit.

²⁾ z. B. Zeerleder III Nr. 7. Reitersiegel Herzog Berchtold's IV. von Zähringen 1181. Nr. 9 dito des Grafen Ulrich von Jenis 1203. Nr. 214 Graf Gottfried von Habsburg 1274 und Nr. 213 Graf Rud. von Habsburg 1276.

³⁾ z. B. Zeerleder III Nr. 54 und 55. Die zwei Siegel der beiden Grafen Hartmann von Kyburg 1250 noch mit ganz klein angebrachtem Helm, während Nr. 215 im Siegel Graf Eberhart's von Habsburg 1274 ein vollständiges Kleinod zeigt.

⁴⁾ z. B. Zeerleder III Nr. 10 Rudolf von Thierstein 1208. Nr. 24 Burkhart von Bremgarten 1236. Nr. 28. Werner von Rien 1236 zc.

Städte. So z. B. finden wir das Wappen (Nr. 71) (Copien Stettler) Conrad's von Rag, des Schulmeisters zu Thun 1352, Pantalon am Ort (Nr. 44) Burger zu Burgdorf 1359. An einer Urkunde von 1375 hängen 6 burgerliche Wappen von Solothurn, 5 von Bern. (Nr. 155—165). Johann Lysler (Nr. 46) Burger zu Biel u. s. w. Die ältesten Wappen burgerlicher Geschlechter zu Bern sind (Nr. 539) Johannes de Watentwile civis bernensis 1300; mit einer Rose im Schild.¹⁾ Nr. 545 Heinrich genannt Haseler, Burger zu Bern 1305. Nr. 715 Jacob Lempo burgensis in Berno 1312. Nr. 598 Chunrat Nütommer, ein Zimmermann, Burger in Bern 1347. Nr. 135 Joh. von Diesbach, Burger zu Bern 1369. Nr. 53 Peter von Graffenried, Burger zu Bern 1390 zc. zc. Alle diese Burger-Wappen führen meist nur den Schild ohne Helm und Kleinod, und zwar meist nicht mehr den ritterlichen Dreieckschild, der auch im Felde im 14. Jahrhundert außer Gebrauch kam, sondern den zu jener Zeit vom Fußvolk getragenen sog. Sechschild. Derselbe ist schuppen- oder schindelförmig. Die Führung von Helm und Kleinod im Wappen war im 14. Jahrhundert meist nur den ritterlichen Geschlechtern vorbehalten, und zwar verschwindet auch hier der alte Topfhelm und wird durch den neuern, im Turnier gebräuchlichen Stechhelm ersetzt. Adelige Wappen, d. h. solche mit Schild, Helm und Kleinod, führten z. B. (Nr. 109 Copien Stettler) Johann von Sumiswald 1344, Nr. 499 Berchtold von Thor 1336. An einer Urkunde von 1360 hängen 5 Bubenbergwappen, 2 mit Helm und Kleinod, 3 bloße

¹⁾ Abgebildet bei Zeerleder III. Tafel 68.

Schildfiegel. Nr. 137 zeigt das Wappen des frommen, nothfesten Ritters Cunrat von Burgistein 1390 u. f. w. Als ein Beispiel, daß die Helmzierden, wie oben bemerkt, als ehrende Thaten angesehen wurden, dient z. B. Nr. 42 das Kleinod mit dem Stadtbären des Schultheißen Peter von Seedorf 1377. Auch der Gebrauch, nur das Kleinod im Stempel zu führen, war im 13. und 14. Jahrhundert in Bern nicht unbekannt. So siegeln zwei Brüder, Rudolf und Cuno von Bechburg, an derselben Urkunde von 1258,¹⁾ der eine bloß mit der Helmzierde, der andere mit dem Familienschild. Aehnlich Copien Stettler Nr. 551 und 552, die zwei Brüder Burthart und Jordan von Burgistein 1316.

Als Beweis, daß das Wappenwesen damals noch in seiner Entwicklung begriffen war und keine bestimmte Norm bestand, muß die noch öfters vorkommende Abweichung oder Verschiedenheit des Wappenbildes ein und derselben Familie angesehen werden. So finden wir im 13. Jahrhundert drei verschiedene Bubenbergwappen,²⁾ aus derselben Zeit zwei Varianten des Grüneberg = Schildes.³⁾ Von 1300 stammt ein vom heutigen ganz abweichendes, schon erwähntes von Wattenwylwappen (Nr. 539), möglicherweise aber von einer andern Familie gleichen Namens kommend. Nr. 117 zeigt das Wappen von Andreas von Erlach, 1347 ebenfalls vom heutigen von

¹⁾ Zeerleder III Nr. 121 und Nr. 122.

²⁾ Zeerleder III Nr. 31 Peter von Bubenberg, Schultheiß 1241. — Nr. 196 H. v. Bubenb., Canonicus zu Münster in Granfelden 1273 und Nr. 195 H. von B., Bruder des Hauses Sumiswald 1273 und als dritte Variante Nr. 252 H., Herr von Bubenberg 1289.

³⁾ Zeerleder III Nr. 116 und Nr. 117.

Erlachwappen verschieden. Die zwei bernischen Altschult-
heizen und Brüder Lorenz und Werner Münzer siegeln
1334 dieselbe Urkunde mit ganz verschiedenen Wappen,
und ein dritter Münzer, Geschwisterkind jener beiden,
führt 1311 wieder ein anderes Wappen; hier wäre
z. B. Verschiedenheit der Familienzweige ganz aus-
geschlossen. ¹⁾

Noch besitzt das historische Museum die Hälfte eines
messingenen Siegelstempels, welcher bei Ausgrabungen
in der Burg Rigerz am Bielersee 1890 gefunden wurde ²⁾;
dieses einzig in seiner Art vorgekommene Fundstück
datirt aus dem 14. Jahrhundert. Der Stempel trägt
die fragmentarische Umschrift „Sigillum Henrici de
Pluiose“. Nahe der Hasenburg stand die Burg Pluviosa,
heute Pleujouse, deutsch Blichhausen genannt. Von dieser
Burg nannte sich ein ritterliches Geschlecht de Pluiusa,
zu dem Ministerialadel des Bischofs von Basel gehörend,
urkundlich von 1105—1362 vorkommend. Ein Henricus
de P. wird nur einmal genannt, und zwar 1362, und
mit diesem scheint das Geschlecht erloschen zu sein. Auf
diesen Umstand deutet auch der Bruch des nur im Fragment
vorliegenden Stempels. Wir glauben es hier nämlich
mit einer absichtlichen Annullirung des Wappens zu thun
zu haben; der Stempel, die heutige Unterschrift ersetzend,
sollte nach dem Tode des letzten Berechtigten nicht mehr
verwendet werden und wurde daher entzwei geschlagen.
Der Abdruck dieses Stempelfragments zeigt neben ge-
nannter Umschrift den Reiter im Panzerhemd, auf dem

¹⁾ v. Müllinen, Wappenbuch, Vorrede. Manuscript in der
v. Müllinen-Bibliothek Bern.

²⁾ Anzeiger für Schweiz. Alterthumskunde. VI pag. 301.

Haupt den geschlossenen Topfhelm, in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild ohne Wappenzeichen, das Roß bedeckt von der fliegenden Turnierdecke.

Neben dem Werth der Besiegelung von Urkunden gibt die älteste erhaltene Stadtsatzung Berns, ¹⁾ aus dem 14. Jahrhundert, folgende Bestimmung unter Art. 175: „Item wir haben gesezetz das en kein schriber in unser stat en keinen brieff schriben sol mit hangendem Insigeln daran gezügen stan söllent, die gezügen syent denn vor dem schriber oder vor ir underschriber so den brief schriben söllent und gesprechen sy syent gesin bi derselben sachen und gezügsami und söllent darum die schryber schweren, weren aber die gezügen nit zugegen so mag man si wol mit einem offenen brief bringen dem ouch denn zu glaubenn ist.“

Auch von Siegfälschungen wissen die bernischen Chronisten zu berichten. ²⁾ So wird uns erzählt, ein Alerich Wagner von Willisau, Wirth und Viehhändler, habe im Jahre 1392 einen Boten Berns, Sili Spilman, beherbergt. Letzterer empfahl dem Wirth seine Tasche vor dem Schlafengehen. Der Wirth nahm aber heimlich aus der Tasche den Siegelstempel Spilman's und besiegelte damit „drue unbeschriben hüte berment, mit anhangenden Insigeln“ und beschrieb sieben Jahre diese Pergamente mit Schuldscheinen, wornach ihm Spilman 700 Gulden, 18 Mark Silber und 20 Pfund alter Blapparte schuldig wäre und zwar „by dem bande alles

¹⁾ Stadtsatzung sog. Handschrift Pellis im Staatsarchiv; vergleiche J. Schnell u. v. Stürler „Uebersicht der Rechtsquellen des St. Bern“, pag. XIII.

²⁾ Studer's Justinger, pag. 179.

finer gutes." Auch hatte Wagner den gefälschten Briefen Zeugen beigefügt, einen Goldschmied Heini Gengo und zwei Männer von Trachselwald. So ausgerüstet kam Wagner nach Bern und forderte seine angebliche Schuld vom überraschten und sich weigernden Spilman. „Das dünkte Spilman eine ungehörte säch und löugnet ime der schuld . . . dazzu so gelopt man gern dem bösern teil und hielt vil lüten daß der Wagner mit seiner ansprach recht hette.“ Die Sache kam vor den Rath, der Zeuge Heini Gengo war unterdessen gestorben, und die zwei falschen Zeugen von Trachselwald zeugten zu Gunsten der Fälschung. Da alles wider Spilman war, kam es zu einem Vergleich und Spilman unterzog sich, an Wagner in zwei Raten die gefälschten Schuldbriefe zu bezahlen. Doch bevor der erste Zahlungstermin abgelaufen war, gestanden die falschen Zeugen den Betrug, und Wagner, der sich gleichzeitig anderweitiger Erpressungen schuldig gemacht hatte, wurde in Luzern gerädert; die beiden falschen Zeugen von Trachselwald aber, trotz ihres Geständnisses, wurden in Bern in einem Kessel gesotten.

Derselbe Bernerchronist ¹⁾ erzählte eine ähnliche Siegelfälschung mit Hilfe eines falschen Stempels unter dem Jahr 1406. „Die Betrüger machten einen Teig und drückten Graf Ludwigs von Neuenburg's Insiegel, das sie an einer Urkunde fanden, in diesen Teig ab. Nachdem letzterer hart geworden, besiegelten sie damit Wachs und hiengen dieses falsche Siegel an einen gefälschten Brief, schrieben das Datum „hinder sich wol um 60 jar und salboten (beschierten) den brief und leiten in an den rouch darum daz er alt geschaffen

¹⁾ Ebendort, pag. 199.

wurde.“ Der Rath zog die Spitzbuben ein, dem einen wurde „sin haupt abgeschlagen“, der andere „ein pfaff wart ertränkt.“ Der Bube aber „ein einfalter schuoler“, den die beiden zum Schreiben genöthigt hatten, wurde freigelassen. Noch liegt es in unserer Aufgabe, anderweitige Verwendungen des Wappens, aus der Zeitepoche und aus unserem Lande stammend, hier kurz aufzuzählen. Da solche meist undatirt, so blieben zur Feststellung ihrer Entstehungszeit entweder der Vergleich mit datirten Siegelabdrücken, oder der Weg historischer Nachforschungen über die Personen der betreffenden Wappenbesitzer.

Die ältesten Ueberbleibsel eigentlich monumentaler Heraldik unserer Gegend sind die aus gebrannter Erde backsteinartig gebildeten Bauglieder mit Wappenschildern des Klosters St. Urban.¹⁾ Die dem einstigen Kloster gehörende Backsteinfabrik versah die Umgegend mit ihren Erzeugnissen, wie Bodenplatten, Fenstereinfassungen u. s. w. Deren eingepreßte Ornamentik zeigt romanische Formen, welche, wie dies die Technik der Backsteinfabrikation bedingt, sich häufig wiederholen. Von besonderer Bedeutung für unsere Zwecke sind die in den Fundstücken eingepreßten Wappenschilder mit den Namen ihrer Besitzer. Es fanden sich deren folgende: Thorberg, Iffenthal, Büttikon, Narwangen, Eptigen, Rued, Nienburg, Neuenburg, Bechburg, Balm, Grüneberg, Nien und Ukigen. Manche dieser Wappen wiesen urkundlich auf die umliegenden Wohlthäter des Klosters; das Wappen Balm läßt schließen, daß dieser

¹⁾ Briques suisses ornées de Bas-Reliefs du XIII^{me} siècle par H. Hammann. Extrait du tome XII des mémoires de l'institut Genevois 1867. Manche Stücke im bernischen historischen Museum aufbewahrt.

Cyclus vor 1308 entstanden, da mit diesem Jahr die Familie des Mörders Kaiser Albrechts vollständig verschwindet: die Entstehung dieser Wappenformen kann daher mit Gewißheit in's 13. Jahrhundert gesetzt werden. Aber auch deren Schildform, Majuskel-Schrift und Darstellung entsprechen den Siegeln des 13. Jahrhunderts. Ihrer Bestimmung gemäß, d. h. zur Ausschmückung architectonischer Theile, mußte das heraldische Detail wegfallen, daher Helm und Kleinod nicht vorkommen; dagegen finden wir auch hier das Bestreben, die durch das Material bedingte Einfärbigkeit im Schilde durch Damascirung der Farben anzudeuten. Nirgends treffen wir naturalistische Auffassungen der Wappenbilder, überall streng stylisirte Zeichnung, allein bestrebt die leichteste Erkennbarkeit des Wappens hervorzurufen. In diese Zeit zurück datirt Hr. Zeller-Werdmüller die Wappenschilder des Balkens im Haus zum Loch in Zürich.¹⁾ Die Deckenbalken, an denen die Schilde reihenweise aufgemalt waren, sind uns nur durch Copie erhalten geblieben.

Ueber das Alter eines weitem Denkmals schweizerischer Heraldik, des jetzt im Landesmuseum Zürich aufbewahrten sog. *Attinghauser Kästleins*, gelangt Hr. Zeller-Werdmüller²⁾ zu folgendem Schluß: „Es dürfte nicht allzugewagt erscheinen, anzunehmen, daß dieses Schmuckkästlein bei der Hochzeit Werner's I. von Attinghausen 1250 von den Freyen des Emmenthals, mit Einschluß des Grafen Hartmann's von Kyburg zu Burgdorf und seines Hofadels, als Brautgeschenk überreicht wurde.“

¹⁾ Mittheilungen d. antiquar. Gesellschaft Zürich 1874.

²⁾ Mittheilungen d. antiquar. Gesellschaft Zürich 1884.

Von den elf noch erkennbar aufgemalten Wappen gehören dem Gebiet unseres heutigen Kantons folgende an: die Grafen von Kyburg und Thierstein, die Herren von Thorberg, die Freyen von Spizenberg, von Rütli und von Brandis. Neben jedem Schild steht der zugehörnde Helm mit Kleinod. Ein zu ähnlichen Zwecken verwendetes Kästlein, im Besitz des Vereins zur Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler, gegenwärtig im historischen Museum Bern deponirt, zeigte ursprünglich 15 Wappenschilde mit gothischen Decorationen bemalt, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert stammend. Als Wappen aus bernischen Landen erkenntlich, finden wir die Schilde von Weissenburg, Signau, Uzigen, Erlach, Narburg, Brandis und Rigerz.

Ferner befindet sich in der Kirche von Därstetten eine große Grabplatte mit den einfachen Schilden der Thierstein und Weissenburg ohne Inschrift, mit theilweise moderner, fehlerhafter heraldischer Bemalung. Wir wissen, daß die Gemahlin Simon's von Thierstein eine Tochter Rudolfs III. von Weissenburg war (1240—1307), so daß diese Platte deren Grab gedeckt haben muß. ¹⁾

In der Vorhalle der einstigen Predigerkirche Berns steht jetzt eingemauert die wappengezierte Grabplatte des Ritters Senn von Münsingen, eine sehr charakteristische Darstellung von Schild, Helm und Kleinod aus dem 14. Jahrhundert. ²⁾ Justinger berichtet uns

¹⁾ Das berühmte Geschlecht der Sennen erhielt seinen Beinamen „von Münsingen“, als König Rudolf 1278 dem Conrad Senn Reichsgüter zu Münsingen geschenkt hatte. (Archiv. des histor. Ver. d. Kt. Bern. Bd. 9. pag. 255.)

²⁾ Ed. v. Rodt. Das alte Bern, Serie III. Titelblatt.

unter dem Jahr 1324 hierüber Folgendes: „Also stellten die von berne nach dem egenannten sennu und über etwas zites wart derselb sennu gefangen und gan bern gefüret und wart im sin houpt abgesehen in der Grützgassen und lit begraben zu den predigern uswendig dem fore.“ —

Die ältesten Glasgemälde bernischer Kirchen bieten an heraldischen Darstellungen nur dürftige Ausbeute; einige Wappenschilder in den Kirchen von Köniz und Blumenstein mögen dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören. ¹⁾

Endlich bildet wohl die werthvollste Urkunde ältester Heraldik die sogenannte Zürcher Wappenrolle ²⁾ aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die darin enthaltenen Wappen zeigen ähnliche Behandlung wie die der etwas älteren Manessischen Liederhandschrift (um 1325 geschrieben). Die 587 Wappen der Zürcher Rolle bilden eine Art Wappenbuch oder Wappensammlung, ohne bestimmte Begrenzung der darin aufgenommenen Familien. Die Umgebung des Bodensees, Süddeutschland und die heutige Ostschweiz liefern die Hauptzahl, während Bern und die Westschweiz nur schwach vertreten sind. Aus dem Gebiet des heutigen Kantons Bern finden wir die Wappen folgender Geschlechter: Bonstetten, Buchegg, Grüneberg, Kyburg, Malrein, Ringenberg, Senn, Thierstein und Im Thurm. Alle Wappen zeigen ähnliche Ausstattung,

¹⁾ Festschrift zur Eröffnung des Kunstmuseums Bern 1879. „Die ältesten Glasgemälde des Kantons Bern.“

²⁾ „Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen in Bezug auf die Zürcher-Wappenrolle“ von Dr. Fried. v. Wyß. 1848. „Die Wappenrolle von Zürich 1860.“ Beides publ. v. d. antiquar. Gesellschaft Zürich.

nämlich den rechts übereck gestellten Dreieckschild mit dem im Profil oder in Vorderansicht darauf sitzenden Topfhelm; auf letzterem, haubenartig aufgesetzt, steht das überall angebrachte Kleinod, die halbe Höhe des Wappenbildes in Anspruch nehmend. Nur Oesterreich und Mährthen führen gekrönte Helme. Das sehr schön auf Pergament gemalte und gut erhaltene Original kann heute als der Grundstein deutscher Wappenkunde für das 14. Jahrhundert angesehen werden, umsomehr, als die prächtige Publikation jedermann leicht zugänglich ist.

Fassen wir unsere Betrachtungen über das Wappen des 13. und 14. Jahrhunderts kurz zusammen, so ergibt sich, daß wir auch in diesem Kunstzweige das Alter nicht nach der mehr oder minder primitiven Darstellung bestimmen dürfen, indem auch hier das Material, der Maßstab des dargestellten Wappens, hauptsächlich aber die sehr verschiedene Geschicklichkeit des Verfertigers bestimmte Schlüsse nicht erlauben. Bessere Anhaltspunkte für solche Bestimmung bietet eine genaue Waffenkenntniß, indem jene Zeit zumeist die momentan im Gebrauch stehenden Waffen im Wappen verwendete. Der Styl dieser Wappen zeichnet sich durch wenig Schattirung, streng stylisirte Figuren, starke Umrisse und einfachste Farbgebung aus. Die Kunstgeschichte bezeichnet auch hier den Styl des 13. Jahrhunderts als den romanischen, des 14. als den gothischen. Jedenfalls gilt für alle Wappendarstellung dieser 2 Jahrhunderte das heraldische Wort „Qui porte le moins est le plus.“

B. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Die socialen Verhältnisse Berns im 13. und 14. Jahrhundert zeigen eine wesentliche Verschiedenheit von denen des 15. und 16. Jahrhunderts. In der ersten Zeitepoche beruhte die Stadtbürgerschaft auf den Burgrechtsverträgen mit dem benachbarten Landadel, dieser bildete die Stütze des sich entwickelnden Gemeindewesens. Im 15. Jahrhundert stand die Stadt selbständig, der alte Landadel war verdrängt, seine Güter in Händen der Stadt, oder in denen reich gewordener Bürger, die sich hiedurch im Besitz von Adelsrechten befanden. Die Stadtbürgerschaft beanspruchte jetzt eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegirter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel, aber auf der gesetzlichen Basis der Gleichberechtigung Aller zum Eintritt in Raths- und Staatsbeamten. Diese Corporation, aus allen Ständen zusammengesetzt, verlangte sogar von jedem ihrer Mitglieder die Aufnahme in eine der sich zumeist nach den Handwerken nennenden 12 Stuben oder Gesellschaften der Stadt. Trotz dieser demokratischen Principien war eine Auscheidung innerhalb der Bürgerschaft unvermeidlich und zwar bedingt durch die Verschiedenheit der Umstände, unter denen der Einzelne sein Bürgerrecht persönlich erwarb. Einige Beispiele mögen diese Ansicht erläutern. Eine der Hauptursachen des Laupenkrieges war die Aufnahme ihren Herren entlaufener Leibeigener in das Bürgerrecht Berns; die Stadt bezweckte damit den doppelten Vortheil, sich zu stärken und den Leibeigenen seinem der Stadt feindlich gesinnten Herrn zu entfremden, resp. letzteren zu schwächen. Eine solche Aufnahme mag ohne viel Formalitäten vor

sich gegangen sein. Andere Bedingungen stellte ein adeliger Herr, welcher freiwillig für sein Bürgerrecht mit der Stadt unterhandelte, und noch anders war das weit häufiger vorkommende Verhältniß, daß ein solcher durch Bern überwunden, oder durch Verarmung gezwungen, sich den von der Stadt gestellten Bürgerrechtsbedingungen fügen mußte. Daß diese Verhältnisse, wenn auch nicht gesetzlich, doch in Wirklichkeit einen Stadtadel begründen mußten, kann nicht in Abrede gestellt werden, und wir werden sehen, daß auch dieser Adel offiziell anerkannt wurde, wenn auch als ein von der übrigen Bürgerschaft nicht „gesetzlich“ anerkannter Stand. Eine gesetzliche Aussonderung blieb bis zum 17. Jahrhundert unnöthig, indem uns die Geschichte der Stadt auf's klarste zeigte, daß diejenigen Geschlechter, welche sich durch eigene Initiative zum Stadtadel emporschwangen, in fast ununterbrochener Reihenfolge, selten angefochten, die Stellung des alten Adels festzuhalten wußten. Stürler ¹⁾ sagt sehr treffend, daß bis zum 17. Jahrhundert Klassen- und Familienunterschiede nur auf einer conventionell-socialen Grundlage beruhten, immerhin mit bedeutendem Einfluß auf das politische Parteigetriebe. Nichts ist deßhalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen der alten Städte-republiken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. In Bern galt als Regel, daß eine Familie, welche einmal die Magistratur gewonnen und durch zwei oder drei Generationen im Hause festgehalten hatte, der Sphäre der vorzugsweise regierenden Geschlechter des Adels resp. des Patriciats angehörte. —

¹⁾ Stürler. Kriminalprozeß des Deutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz im „Archiv. d. histor. Ver. d. St. Bern“, Bd. X.

Mitunter war es die Stadt selber, die als Landesherrin ihren Bürgern eine adelige Stellung schuf und zwar durch die Einsetzung ihrer Landvögte. Ein solches Beispiel zeigt der Bestallungsbrief des ersten Landvogtes zu Wangen, Heinrich Gruber's, 1408. ¹⁾

Diese Urkunde gibt dem „Zimmermann“ und Großweibel H. Gruber auf 15 Jahre die von dem Grafen von Kyburg erkaufte Herrschaft Wangen a. d. Aare als Vogt und Amtmann. Gruber verpflichtet sich zum Unterhalt der Befestigungen des Städtleins, seiner Brücken und erhält hiefür von Bern das Recht der niedern Gerichtsbarkeit unter 3 Pfund, ferner den Brückenzoll und gewisse Gefälle und Zinse zu eigenen Händen, wogegen die hohe Gerichtsbarkeit „so den lip rürent“ und das Geleit, der Vogt zu Händen der Stadt beziehen soll. Heinrich Gruber, der einstige Zimmermann, wurde demnach, wenn auch nur zeitweilig, als Landvogt der kyburgischen Herrschaft Wangen mit adeligen Rechten belehnt.

Ein fernerer Weg, adeligen Namen zu gewinnen, war auch im 15. Jahrhundert der Erwerb fremdländischer Titel und Wappenbriefe. Diese Neigung wurde im Söldnerdienste fremder Herrn geweckt, wo Berner als ausgezeichnete Führer mit Wappenbrief und Mitterschlag den Adel erwirkten. Aber auch finanzielle Dienste, welche reiche Stadtbürger dem Reichsoberhaupt erwiesen, wurden durch kaiserliche und königliche Wappenbriefe verdankt, ja vielleicht quittirt.

Vom 4. April 1434 stammt der von König Sigismund ausgestellte Wappenbrief von Claus von

¹⁾ Abgedruckt bei Dr. F. v. Müllinen. Heimathkunde des Oberaargaus, pag. 263.

Diesbach.¹⁾ Welches der Grund dieser Verleihung war, ist unbekannt; ob es das angenehme Andenken war, das dieser Herrscher, laut Zeugniß des Stadtchronisten, Bern bewahrte für den Empfang und die Zuvorkommenheiten weitgehendster Art, welche ihm der Rath bei seinem Besuch 1414 erwiesen hatte, oder ob politische und finanzielle Motive die Ursache gewesen sind, wissen wir nicht. Wollen wir uns in Vermuthungen darüber ergehen, so weist die Gegeneinanderhaltung des bekanntlich stets geldbedürftigen Monarchen Sigismund und des damals auf der Höhe seines in Bern bekannten Reichthums stehenden Claus von Diesbach zum Schlusse, daß die im Wappenbrief ausdrücklich als „angenehm“ bezeichneten Dienste „finanzieller“ Art gewesen seien. Freilich wäre es doch sonderbar, daß sich darüber so absolut keine Urkunden erhalten haben. Obgenannter Claus von Diesbach gilt als der erwiesene Stammvater dieses Geschlechtes; derselbe erscheint in Bern 1417 zuerst als Goldschmied und Silberhändler, später brachte derselbe den Binnenhandel in der Schweiz in Aufnahme und besaß zahlreiche Filialen. Nach seinem Tod 1436 gaben seine 3 Söhne das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich hauptsächlich mit Staatsinteressen, ihren Herrschaften u. s. w. zu beschäftigen. Tillier macht aufmerksam, wie schnell dieses Geschlecht emporblühte,²⁾ indem er erwähnt, daß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts die größten politischen Verhandlungen der Stadt durch die mächtigen Diesbach eingeleitet und geführt wurden.

¹⁾ Original im Besitz des Herrn Max von Diesbach in Freiburg, abgedruckt in «Archives héraldiques», 1891, pag. 448 und in Seiler's „Geschichte der Heraldik“, pag. 352.

²⁾ Tillier Bd. II 484.

Der Wappenbrief lautet im Auszug wie folgt: Wir Sigmund von gots genaden Römischer Keyser bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief daß wir mit wolbedachtem mut gutem Rath und rechter wissen dem vorgenannten Clausen und seinen Sün und Tren elichen Leibserben diese nachgeschriben wapen und cleyinat (Helmkleinod) mit namen einen Swarzen Schild haben über ort einen krummen gelben Strich darinn zwen gelben Lewen ein underhalb den andern oberhalb desselben gelben krummen Striches und uff demselben Helm ouch einen gelben Lewen haben über das Houpt einen swarzen strich mit fünff gelben knoppffen . . . mit farben ußgestrichen und gemalet, sind gnediglich gegeben 2c. 2c. . . . daß vorgenannter Claus und seine ehelichen Leibserben dieses Wappen . . . führen und in allen Ritterlichen sachen und geschefften zu Schimpff und ernst an allen enden gebrauchen und genießen mögen . . . Wir gebiten dorum allen . . . Fürsten, Geistlichen und weltlichen 2c. . . . daß sie dieses Wappen anerkennen, . . . als lieb, In sey, Unser und des Ruchs swer ungenad. Geben zu Basel nach crist geburd 1434 2c. 2c.

Aus diesem Wappenbrief ist eine Wappenneuerung ersichtlich, indem das noch von Claus z. B. 1428 ¹⁾ geführte Halbmondwappen durch die zwei Löwen ersetzt wird. Die Veranlassung zur Annahme des neuen Wappenbildes liegt auf der Hand: Dasselbe war ähnlich dem Wappen der Herrschaft Dießenberg oder Diesbach, welche Claus seit 1427 zum Theil besaß und deren Tvingherr er also war. Es konnte ihm nur

¹⁾ Wappen mit dem Halbmond Claus von Diesbach, bei Stettler Nr. 130.

schmeicheln, das stolze und alte, wenn auch in den Farben etwas veränderte kyburgische Wappen dieser Burg zu führen, die in früheren Jahrhunderten zähringisches Besizthum, später kyburgisches Allodium gewesen war; das Wappen war daher schon bekannt und berühmt. Nebenbei möchten wir hier eine Ansicht des ausgezeichneten Werkes von Seiler in seiner Geschichte der Heraldik widerlegen. Seiler sagt nämlich, ein mittelalterlicher Autor (?) führe an, die Grundfarben des Kyburgerschildes seien nicht roth, sondern schwarz gewesen, also ganz wie das von Sigismund verliehene Diesbachische Wappen. Den Beweis, daß diese Ansicht eine irrthümliche, leistet das auf dem vorgenannten Attinghauferkästchen angebrachte Kyburgische Wappen aus dem 13. Jahrhundert, wo die gelben Löwen auf rothem Grund erscheinen.

Einen ähnlichen Wappenbrief von König Sigismund besitzt heute noch, als werthvolles Andenken, die Familie Tschachtli in Kerzerz. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde derselbe vor wenigen Jahren von den Nachkommen dieser Familie vorgewiesen. Die Tschachtli waren im 15. Jahrhundert Herrschaftsherren zu Gümminen.

Im östr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien findet sich in der Reichsregistratur Kaiser Friedrichs III. Band P., Blatt 170 a. der an Claus von Wattenwyl 1453 verliehene Wappenbrief. Ein Kunz von Wattenwyl lebte urkundlich um 1350 als Bürger in Thun, dessen Enkel Gerhart v. W. war 1406 Bürger Berns und hinterließ einen Sohn Niklaus v. W. (den älteren), der als Kenner Berns 1465 starb. ¹⁾ Für

¹⁾ Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothek.

diesen Benner Niklaus wurde genannter Brief ausgestellt. Derselbe lautet: „Erasen von Wattenwil einen wapen-briefe mit namen einen weißen Schild, darinne drey Kott aufgetan Flügel und auf dem Schilde einen Helm geziert mit einer weißen und Kotten Helindeck, darauf zwo aufgetan Flügel, auch von varben als in dem Schilde, als dann dieselben wapen und cleinet zc. in forma Geben zu Nemenstat, nach cristi geburd 1400 und 53 am sant Lucastag, unsers Nicks im 14. und des Kaiserthumbs im anderm Jarenn. Ad mandatum domini Imperatoris, Ulricus Welezli.“ An verschiedenen Urkunden, auch nach dieser Wappenverleihung von 1453, finden wir das ältere von Wattenwylwappen, nämlich den getheilten Schild, in dessen oberer Hälfte mit gestürztem M. so u. a. 1457 (Stettler's Abbildungen Nr. 309). Ein Abdruck von 1462 (Stettler Nr. 494) zeigt bloß zwei Flügel und die Frau als Helmkleinod, während Abdrücke von 1460, 62 und 65 das heutige Wappen zeigen. Letzteres finden wir auch am Gewölbe im Münster und zwar von demselben Benner Nikl. v. W., dessen zweite Frau eine Kreneli von Praroman war. Gewiß ist, daß das bekannte Helmkleinod der Wattenwyl (die Frau) nicht im Wappenbrief von 1453 verliehen wurde, ebensowenig kann diese Frau zum Andenken an den nachgeborenen Jacob von Wattenwyl aufgenommen worden sein, da sie bereits, wie wir gesehen, vor dessen Geburt vorkommt. Erst dieser Postumus, Jacob von Wattenwyl, reich geworden durch seine Gemahlin, die Erbin des Hauses Muleren, wird im Tellrodel von 1494 als „Junfer“ bezeichnet, während die Tellbücher von 1448 und 1458 seine Vorfahren noch ohne adeliges Prädikat eintragen.

In Linz verlieh Kaiser Friedrich III. dem Dechanten von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen. Dieses machte viel Aufsehen im deutschen Reich, und Joh. Stumpf sagt noch 1606, Bonstetten hätte wohl an 100 Adelsbriefe ausgefüllt und verkauft. Diese Darstellung Stumpf's ist unrichtig. Die Zahl aller bekannten Bonstetten-Wappenbriefe übersteigt die Grenze nicht, die Bonstetten durch das kaiserliche Privileg bestimmt waren, und alle diese Briefe sind in des Dechanten Namen ausgestellt. Für Bern finden wir einen solchen für Rudolf Herport vom 16. Febr. 1494.¹⁾ Dessen Inhalt ist im Auszug folgender: „Albert von Bonstetten, Dechant von Einsiedeln, aus Gnade des durchlauchttesten römischen Kaisers Friederich, in diesem nachgeschriebenen Handel königlicher Commissari, bekennt, daß vor ihm erschienen Rudolf Herport, Burger und des Raths zu Willisau. Derselbe bete ihn, ihm einen Wappenbrief mit Kleinod, Schild und Helm zu geben und darüber einen kaiserlichen Brief auszustellen. Aus kaiserlich angeborener Güte sind wir denen in Sonderheit geneigt, die in des heil. Reiches Diensten allezeit emsig und bereit erfunden, wie bemeldeter Rudolf Herport. Daher haben wir ihm die nachgeschriebene Gnad und Freiheit gegeben, daß er und seine ehelichen Leibeserben, für und für als Wappengenossen gehalten werden sollen und dazu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Recht, Gewohnheiten und Herkommen haben mögen, auch mit Aemtern, Lehensrecht, Gericht wie andere des Reiches geborene Wappengenossen. So verleihen wir

¹⁾ Das Original dieses Adelsbriefes befindet sich in der Bibliothek von Müllinen.

ihm ein weißes Schildfeld mit einem rothen Dammen (Dammhirsch) mit gestreckten Beinen und aufgeworfenen Füßen, aufwärts stehend mit einer breiten Borte von gelber Farbe in der Mitte umgürtet und durch einen goldenen Ring geschlossen. Auf dem Stechhelm eine rothe Dammhirschbrust, die Helmdecke fliegend von rother und weißer Farbe. Hernach bitten wir, daß alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Räte, Amleute, Bürger und Gemeinden zc. dieses Rudolf Herport verliehene Wappen schützen und schirmen, bei Ungnad und der gewöhnlichen Pen (Strafe) der Wappenbriefe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, wobei die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere an Rud. Herport, oder dessen Erben zu bezahlen wäre. Dieses Wappen soll Rud. Herport zu Recht genießen, und falls ein Anderer bereits ein ähnliches Wappen führen würde, so darf er sich, wenn es ihm „füglich und eben ist“, „von“ Herport schreiben und nennen. Zur Urkunde dieses Briefes besiegelt Albrecht von Bonstetten den 1494.“ Rud. Herport aus Willisau war der Tochtermann des aargauischen Edelmannes Jacob von Rübeck, dessen Geschlecht 1487 mit ihm ausstarb und dessen Herrschaft Rued, Herport übernahm und damit bernischer Bürger wurde.

Wahrscheinlich auf ähnliche Wappenbriefe gestützt, nannten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Spielmann, Hekel von Lindnach, Freiburger, Schopfer, Roß, Tschachlan, „Junker“.

Zum Besitz eines Lehens war nach der Handveste Friedrichs II. jeder Bürger von Bern fähig, „gleichwie jeder andere des Reiches Getreuer und Dienstmann, sollte er des Lehensrechtes genießen können.“ Aehnlich der Eigenthümer eines „Twinges“, d. h. der Gerichtsbarkeit

einer Herrschaft. Wir haben Beispiele von bern. Burgern und Landleuten, die ohne vorherige Standeserhöhung Tvingherrschaften besaßen, wie jener Thomas Guntzsch von Unterseen, der durch seine Heirath mit der Kloster-
novizin Elisabeth von Scharnachthal zum Tvingherren der alten Herrschaft Unspunnen sich erhob und gegen die Einsprüche der Verwandten seiner Ehefrau geschützt wurde. — Die Hälfte jener Herrschaft hatte bereits 1479 der Elisabeth Bruder, Herr Wilhelm von Scharnachthal, dem Rathsherrn Peter Stark von Bern, aus einem unadeligen Geschlechte, verkauft. (Geschichte der Edlen v. Scharnachthal, Schweiz. Geschichtsforscher III., pag. 170.) Einem solchen gehörte auch das Hans Schütz an, der die Herrschaft Stocken am Fuße des Stockhorns erkaufte, ferner Thomas Schöni, Besitzer der niedern Gerichte zu Hünigen. War ja bereits der bekannte Peter Ristler, des Fleischers und Schultheißens Vorfahr, Burkhard Ristler, 1385 Herr zu Schöneegg im Landgericht Seftigen. Jost Käbli war zur Zeit des Tvingherrenstreites Herr zu Toffen. Jenny Hübschi besaß Schloß und Herrschaft Schöstland. Den Twing zu Lenk, nebst einigen andern Zubehörden seiner Herrschaft Mannenberg, verkaufte Adrian von Bubenberg 1465 jenem reichen Siebenthaler, Landmann Heinrich Joneli zc. ¹⁾

Das hohe Ansehen der bern. Tvingherren, verbunden mit ihrem überwiegenden Einfluß im Rathe, mag Ursache sein, warum eine genaue Abgrenzung der Competenzen der Tvingherren unterlassen wurde. Dieses führte in den Anfängen des Jahres 1407 zu Reibungen, deren

¹⁾ „Bern im 15. Jahrh.“ v. Em. v. Rodt. Manuscript im Staatsarchiv.

offizielle Beschreibung, ¹⁾ verfaßt vom damaligen Stadtschreiber Thüring Frickhart, uns erhalten geblieben ist. Dieser sog. „Twingherrnstreit“ gibt in seinen Gerichtsverhandlungen den besten Aufschluß über das Wesen des damaligen bernischen Adels.

Ein Theil der Herrschaftsrechte war schon durch die Vorbesitzer der Twingherren an die Stadt übergegangen und zwar zur Zeit, als sich letztere gezwungen oder freiwillig durch das Bürgerrecht mit Bern verbanden, wie z. B. die Abtretung der hohen Gerichte an Bern und Berechtigung der Stadt, im Kriegsfall Mannschaft von den Twingherrschaften ausheben zu dürfen. Eine Partei im bern. Rath, deren Haupt der einstige Metzger, später Benner und Schultheiß, Peter Ristler war, strebte nun eine weitergehende Uebergabe der alten Rechte, welche die Twingherren noch als Gerichtsherren ihrer Besitzungen besaßen, an die Stadt an. Ristler und sein Anhang bestritten den Twingherren ihre Rechte über die niedere Gerichtsbarkeit, die Harnisch-Schau, die Abgabe des Böspfennigs, die Appellation, gewisse Jagdbannrechte u. s. w. Zum Angriffspunkt unter den Twingherren ward hauptsächlich alt Schultheiß Niklaus von Diesbach, Herr zu Worb und Signau, ausersehen. Schon unter Kyburgischer Oberherrschaft, sagt letzterer in seiner Bertheidigungsrede, hätten die ersten Besitzer von Worb, die Freiherrn von Rien, keine weiteren Verpflichtungen gegen ihren Lehensherrn gehabt, als die Heerfolge, und bei ihrer Aufnahme in's Stadtbürgerrecht hätten sie sich der

¹⁾ Thüring Frickhart's, des Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreites 1470, herausgegeben von Emanuel von Rodt 1837. Ferner Studer's diesbezügliche Nachforschungen im Archiv des histor. Ver. d. St. Bern. Bd. 9.

hohen Gerichtsbarkeit begeben, um dafür der Stadt Schutz zu genießen. Später hätte sein Großvater seinen Unterthanen noch gestattet, in Streitfällen beim Rathe Berns zu appelliren; jetzt aber trete die Stadt selber als Klägerin gegen ihn auf und könne somit kaum Richter in eigener Sache sein; ähnlich verhielt es sich mit seinen tvingherrlichen Rechten zu Signau. Adrian von Bubenberg, in seinem Besitz zu Spiez und seinen oberländischen Herrschaften beeinträchtigt, erklärte, die Voreltern der heutigen Tvingherren seien einst in die Stadt gelockt oder genöthigt worden, dann aber seien sie es gewesen, welche die Stadt emporgebracht und mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings um diese gebildet hätten. Er erwähnt der großen Opfer überhaupt, die er und seine Vorfahren der Gemeinde gebracht hätten. Er weist auf das von ihm für politische Missionen zum Kaiser, nach Burgund, in die Niederlande u. s. w. verrittene Geld, während jetzt seine Angreifer kaum nach Stettlen oder Höchstetten ritten, ohne sich von Bern theuer bezahlen zu lassen. Endlich sei er in Spiez Freiherr, der eigenes Banner führe und nichts Bern pflichtig wäre, denn allein seines Bürgerrechtes wegen mit der Stadt zu reisen, d. h. der Heerfolgepflicht nachzukommen. Aehnlich lauten die Vertheidigungsreden der Tvingherren Ringoldingen, Scharnachthal, Lindnach, Erlach, Matter u. s. w., zumest sich auf die verbrieften Rechte ihrer Herrschaftsvorbesitzer stützend. Seit Ausstellung dieser Rechte und seit Aufnahme der Vorfahren der Tvingherren in's bern. Bürgerrecht hätten sich aber nach Ristler's Auffassung die Verhältnisse der Stadt verändert und zwar hauptsächlich durch den 1415 von Kaiser Sigismund Bern ausgesetzten Freiheitsbrief, welcher dem Rath landesherrliche

Rechte einräumte. Dennoch fuhren die Tvingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen die frühere Gewalt sich zuzueignen oder, wenn sie hierauf Verzicht leisteten, so wollten sie solches als freiwillige Abtretung gelten lassen. Ristler schildert die geschichtliche Entwicklung der Stadt in folgender Weise: Als ihr der umliegende Adel lästig geworden, zerstörte die Stadt dessen Burgen, wie Diesbach, Burgstein, Belp, Münsingen u. s. w. Wie nun die Herren sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, zogen sie in die Stadt; vermittelt dessen sind sie draußen Herren geblieben und hier in der Stadt zu Herren geworden. Zu einem endgültigen Abschluß und Urtheil kam dieser Tvingherrenstreit nicht, und so versuchte die Partei Ristlers, auf indirektem Wege zu ihrem Ziele zu gelangen, nämlich durch Erneuerung von Luxusmandaten, welche die Tvingherren resp. deren Frauen neuerdings mit der Stadt verfeindeten. Gegen Ende des Jahres 1470 erfolgten die Verhandlungen, unter dem jetzt Schultheiß gewordenen Peter Ristler, gegen den die Kleidermandate der Stadt überschreitenden Adel. ¹⁾ Die diesbezüglichen Satzungen hatten, ähnlich wie in andern Reichsstädten, den „edlen Frauen eine Billigkeit und Vortheil zugestanden, nemlich daß sy sich mit Berlin (Perlen), Siden, Edelgestein, Gold, Bech (Pelzwerk) und Anderem, nach irem Gefallen usziehen und by der Meß der Spiz (Schnabelschuhen) und Schwenzen (Schleppen), erstere eines vorderen Handgleiches lang, letztere bis auf die Erde tragen mögen.“

¹⁾ Schilling's gedruckte Chronik. Das Rathsmanual vom 17. März 1470 (Nr. 6 pag. 76) gestattete den adelichen Frauen, sich mit Gold, Silber und Edelgestein an ihren Brüsten und auf dem Haupt zu schmücken.

Es scheinen diese Vorzüge dem Adel nicht genügt zu haben, und dessen Vertheidigung gibt Aufschluß über die Auffassung seiner Sonderstellung. „Sie und alle Ritter wären „gefreit“, daß Niemand über sie dergleichen Satzungen machen dürfe, da doch solches von Anfang der Welt so gehalten und es im Himmel und auf Erden billig wäre, daß man einen Unterschied nicht abthuen solle. Zudem wären alle Ritter so gefreit, daß Ihnen weder Pabst noch Kaiser noch Niemand anders Ihre Freiheiten nehmen könne, denn wo ein Ritter Nichts wieder das Recht handle, oder sich mit Unehren entwürdigte, welches hier nicht geschehen wäre, so hätte ein römischer Kaiser und Niemand anders Gewalt sie mit Recht nach dem ritterlichen Orden zu strafen. Schon die goldene Handfeste Berns sage, daß Priester, Ritter und Edelleute vor Andern Vortheil haben sollten.“ Das Verhör der Tvingherren und ihres Anhanges zeigt die ähnlichen Namen, wie uns solche aus dem ersten Theil des Streites bekannt sind. Bemerkenswerth bleibt, daß auch hier das Gericht den Adel und dessen Rangordnung genau anerkennt. So erscheinen zuerst die Ritter, 5 an der Zahl, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren Adrian von Bubenberg, Konrad und Niklaus von Scharnathal, Niklaus und Wilhelm von Diesbach. Ihnen folgen die Freifrauen, eine weitere Kategorie bilden die Junker, endlich edle Frauen, die auf den höhern Stand der Freifrauen keinen Anspruch machen konnten. — Das Endurtheil des Rathes, diesen Handel „die Spitzen und Schwänze“ des Adels betreffend, fiel zu Ungunsten des letztern aus und schloß mit dessen Verbannung. Allein nach wenigen Wochen fand eine Ausöhnung statt „also erzeugten sich Râth und Burger gegen den Adel wieder

in sämtlichen Sachen freundlich, und welcher von ihnen vom Adel oder sonst seine Hoheitsrechte, Brief und Siegel erzeigen konnte, den ließ man dabei bleiben, und wurde wegen dieser Rechte eine Ordnung in das Stadtbuch eingetragen.“¹⁾ Der zwischen der Stadt und den Tvingherren zu Stande gekommene Vertrag ist vom 7. Februar 1471²⁾ und sichert der ersteren die hohen Gerichte, den letzteren die niedere Gerichtsbarkeit. Was die vom Adel verlangte Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich diesbezüglich zwei Beschlüsse, wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung ausspricht, der zweite das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht der Discretion desselben überläßt, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Mißbrauch.³⁾ Soweit fiel der Ausgang des Tvingherrenstreites nicht ungünstig für den Adel aus, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt wurden.⁴⁾

Eine fernere Art des Erwerbes von Adel war das Erlangen der *Ritterschaft*. Bernische Urkunden geben den Titel „Herr“ in der Regel nur den Rittern, oder den Geistlichen höherer Grade und den Doctoren verschiedener Facultäten, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, sich mit dem Junkertitel begnügen mußte. Die Sonderstellung des Ritterstandes bildete sich durch das Gewohnheitsrecht aus, solche Lehen, von denen der Reichsdienst zu Pferd geleistet

1) Schilling's Chronik, pag. 55.

2) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 287.

3) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 291.

4) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 293.

werden mußte, nur an Nachkommen von Männern zu geben, die diese Bedingung schon erfüllt hatten. Zur Ausbildung gediehen diese Verhältnisse durch die Kreuzzüge, wo alle christlichen Völker zusammentrafen, die Ritter aber, welche den Kern der Heere bildeten, im Gegensatz zu den übrigen Ständen, sich als ein über alle abendländischen Reiche ausgedehntes Adelsvolk fühlen lernten. Als der Ritterstand im 13. Jahrhundert fest begründet und von Staat und Kirche als solcher anerkannt war, wurde die Ritterwürde für Deutsche in folgenden Fällen ertheilt:

- 1) Nach Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke zu Rom.
- 2) Bei der Wahl eines römischen Königs auf den Reichstagen, wenn Lehenvertheilungen stattfanden.
- 3) Vor oder nach der Schlacht.
- 4) Am heiligen Grab zu Jerusalem.¹⁾
- 5) Im Kloster der heil. Katharina auf dem Sinai, und endlich
- 6) Am Grabe des heil. Jacobus zu Compostella in Galizien.

Auch die Geschichte Berns kennt Beispiele dieser Art.²⁾ So begleiteten 1496 viele Herren des Adels der Eidgenossenschaft Kaiser Maximilian auf seiner unglücklichen Romfahrt. Ludwig von Diesbach, als Mitreisender, erzählt deren Erlebnisse in seiner Handchronik und nennt

¹⁾ Lit. D. Ziegler, Schweizerische Pilgerfahrten. — R. Köhrich und S. Meißner, Deutsche Pilgerfahrten. R. Köhrich, Deutsche Pilgerfahrten. —

²⁾ Anshelm's Chronik II. pag. 45 und die Chronik Ludwigs von Diesbach, abgedruckt im Schweiz. Geschichtsjorscher VIII., pag. 209.

als seine Gefährten Adrian von Bubenberg, Heinerich Matter, Hans Rudolf von Scharnachthal und Kaspar vom Stein. Der Zug kam nicht nach Rom, wohl aber erhielten die Genannten die Ehren der Ritterschaft durch das kaiserliche Schwert in Pavia „zu gleicher weis, als wär es zu Rom uf der Tyberbrugg beschehen, und begabet uns all mit Syden und guldinen stücken zur kleidung und fertigt uns also wieder heim.“ „Ach Gott! was schweren und sorgklichen Mitt thät ich da, darus mir gar keinen Nutzen ging und mich fast viel kost!“ bemerkt Diesbach in seiner Beschreibung. Für denselben Zug 1469 gestattete der Rath Berns dem verschuldeten und sehr geldbedürftigen Edelmann Cuno von Ergäuw ebenfalls mitzureiten, in der Hoffnung, durch diese Fahrt seinen Kindern Nutz und Ehren zu erwirken. ¹⁾ Er scheint ziemlich bevormundet gewesen zu sein, denn das Schreiben sagt: „Und damit er sich dazu seinen Ehren nach ausrüsten möge, so dürfe er ein Dinkel Gülte von 6 Mt. verkaufen, Freiburg möge durch die Einwilligung der Seinigen mitwirken, denen das Getreide verhaftet sei.“ Eine der interessantesten Fahrten ist die des Basler Ritters Hans Bernhart von Eptingen ²⁾ 1460. Mit ihm reiste sein Vetter Thüring von Büttikon, den Eptingen zum Ritter schlug, und Niklaus von Scharnachthal. Alle drei ließen sich überdieß auf der Rückreise durch den König von Cypern in den Orden seiner Gesellschaft aufnehmen. Im Jahre 1506 brachte Caspar von Müllinen von seiner Fahrt in's gelobte Land das am heiligen Grab ausgefertigte Diplom seines Ritter-

¹⁾ Deutsch Meisßen-Buch H., pag. 173.

²⁾ Abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VII., pag. 118.

thumes nach Bern. Die dießbezügliche Urkunde befindet sich heute noch im Familienarchiv von Müllinen und ist abgedruckt im Neujahrsblatt des bern. histor. Vereins 1894. Von ihm sind noch zwei Glascheiben mit seinem Wappenschild und den ritterlichen Insignien erhalten, die eine im Familienbesitz, die andere in der Kirche von König. Auch auf seinem Bild in Manuel's Todtentanz trägt er das fünffache Kreuz von Jerusalem und das halbe Rad mit dem Katharinen-Orden; ähnlich sind die Bilder der Ritter Caspar vom Stein und Jakob Roverea in demselben Cyclus. Heinrich Wölflin, der Berner-Chorherr, berichtet 1520, daß er auf seiner Pilgerfahrt in der St. Marcuskirche auf Randia die Wappenschilde Ludwig's von Diesbach, Hans Ludwig's von Scharnachthal, Caspar's von Müllinen, Bastian's und Johann's vom Stein und Adrian's von Bubenberg gesehen hätte. ¹⁾

Auch auf dem Schlachtfeld, nach gewonnener Schlacht, pflegten die Eidgenossen Ritter zu schlagen, so z. B. bei Grandson 1476, wo der bernische Schultheiß Niklaus von Scharnachthal, als ältester Ritter, den Ritterschlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segeffer und Hermann von Müllinen vollzog. Wer die Ritterwürde erhielt, mußte durch Zeugen bekräftigen, ritterlicher Geburt, christlichen Glaubens und unbescholtenen Lebenswandels zu sein. War dies verbürgt, so kniete er nieder und erhielt mit der Fläche des Schwertes den Ritterschlag, in Frankreich mit den Worten: „De par Dieu, notre Dame et Monseigneur Saint Denys.“ Wir sahen bereits, wie gebräuchlich der Ritterschlag am heil. Grab, oder im Kloster St. Katharina auf dem Sinai, oder die

¹⁾ Deutsche Pilgerfahrten von R. Köhricht, pag. 229.

bei Pilgerfahrten verbundenen Aufnahmen in den Orden des Königs von Cypern waren. An geistlicher Stätte mußte der Aufzunehmende, mit Hindeutung auf die Taufe, gebadet und mit einem weißen Kleide bekleidet werden. Nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, wurde er die Nacht über an heiligem Orte eingeschlossen, um sich ungestört frommer Betrachtung über die Pflicht seines neuen Standes hinzugeben. Dies nannte man die Fahnenwache. Am Morgen wurden dem mit gekreuzten Armen vor dem Altar Niederknienden vom Guardian der Franciskaner in Jerusalem, oder dem Propst auf Sinai, oder dem Großmeister des Ordens von St. Jago die drei Schläge mit der flachen Klinge ertheilt, mit Hindeutung auf die Backenstreiche, welche Jesus vom Hohenpriester erhalten hatte.

Die Ritterwürde genoß, ähnlich der Priesterweihe, unverilgbaren Charakter und konnte nur zurückgenommen werden, falls der Ritter wegen eines schweren, entehrenden Verbrechens bestraft wurde.¹⁾ So wird uns erzählt, daß Dietrich von Englisberg den zum Tod verurtheilten Ritter Franz von Arfant seiner Ritterwürde entkleiden wollte; allein es gelang nicht, indem Arfant erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden „denn ich hab die Ritterschaft von Gott, dem Allmächtigen, zu dem will ich uff diesen tag erscheinen in sinem Rich, ein frommer Ritter.“²⁾

Der Orden des heiligen Grabes zeigt fünf goldene, später rothe Kreuze () , Schwert und Rad des St.

¹⁾ Einiges über die Ritterwürde zc. von Prof. Dr. E. Ettmüller in einer Druckschrift „Zur Feier des 50jährig. Amtsjubiläums v. Heinrich Escher“, Zürich 1857.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher I., pag. 131.

Katharinenordens. Die Pilger, welche auf den Sinai gestiegen, trugen das ganze Rad, die, welche im Katharinenkloster zu Betlehem gewesen, das halbe Rad.¹⁾

Wohl die interessanteste, heraldische Bernerglascheibe ist die mit fünf Ordenszeichen geschmückte Wappenscheibe des bereits genannten Ritters Conrad von Scharnachthal; als dessen letztwilliges Vermächtniß befindet sie sich heute noch in der Kirche zu Hilterfingen. Val. Anshelm nennt ihn „ein seltsamer wyt erfahrener Ritter“, und sein erster Herr, Herzog Ludwig von Savoyen, bei dem er als Schildknappe diente, hinterließ uns eine höchst merkwürdige, von 1449 datirte Urkunde, als Beglaubigungszeugniß der Ritterfahrten Scharnachthals.²⁾ Hier wird berichtet, wie unser Ritter am Hofe Johann's II. von Castilien turnirt und den Orden des königlichen Halbsbandes erhalten hätte.³⁾ Auf einer Fahrt in's gelobte Land erwarb er als zweiten Orden den „Göller“ von König Johann III. aus dem Hause Lusignan.⁴⁾ Auch den Turnieren der maurischen Ritter-

¹⁾ Les Pélerins Fribourgeois à Jérusalem, par Max de Diesbach, pag. 17.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher III. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

³⁾ In Conrad von Grünebergs Wappenbuch ist dieser Orden abgebildet.

⁴⁾ Orden von Cypern, auch Orden des Schweigens, oder vom Schwert genannt. Als Guido von Lusignan 1192 sein Königreich Jerusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypern vertauscht hatte, errichtete er in demselben Jahre zur Vertheidigung der Insel einen Orden. Derselbe bestand in einer aus sogenannten Liebesknoten von weißer Seide bestehenden Kette, in der die Buchstaben R. und S. eingeflochten waren (Regium-Silentium). Am Ende der Kette hing ein silbernes Schwert mit goldenem Griff. (Geschichte der Ritterorden von Freiherr v. Biedenfeld, pag. 26.)

schaft in Granada wohnte er bei. Endlich bezeugt uns die Urkunde, daß er in England „vil eren mit dem Göl-ler des küniglichen Ordens“ empfangen hätte. ¹⁾ Conrad von Scharnachthal besuchte den Hof Philipps von Burgund und wurde zu dessen Stallmeister ernannt; endlich besaß er, als Hauptorden um seinen Schild, die Kette der Annunciata, ²⁾ möglicherweise von obgenanntem Herzog von Savoyen beim Ritterschlag erhalten.

Ein den Pilgern häufig verliehener Ritterorden war der St. Georgsorden, der in der Michaelskirche zu Kairo oder im St. Katharinenkloster auf dem Sinai ertheilt wurde; denn es galt die Ansicht, daß jeder, der gegen die Heiden kämpfte, St. Georg zum Schutzpatron haben müsse.

Gebäulich war es beim bernischen Adel, jüngere Söhne in die geistlichen Ritterorden der Johanniter und deutschen Herren treten zu lassen. Seit frühester Zeit finden wir als deren Genossen Glieder aus den Familien Bubenberg, Erlach, vom Stein, Hallwyl, Müllinen, Luternau u. s. w. In den deutschen Orden wurde noch 1494 Hans Albrecht von Müllinen aufgenommen, nachdem ihm die Ritter Hemmann von Müllinen und W. von Landenberg ein Zeugniß aus-

¹⁾ Vielleicht der in England gebräuchliche Orden des Hermelins. Derselbe bestand aus zwei an Ketten hängenden Kronen; die wahrscheinlich in der Glasscheibe mißverstandenen S des Ordensbandes mögen Hermelinchen vorstellen, aus denen die Kette gebildet war. (Geschichte der Ritterorden, von Freiherr v. Biedenfeld, pag. 36.)

²⁾ Der Annunziaten- oder Heiliggeistorden wurde 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savoyen, gestiftet. Auch hier hat sich der Glasmaler eines Fehlers schuldig gemacht, indem er statt des F. E. R. T. der Ordensdevise (Fortitudo Eius Rhodum Tenuit) nur T. anbrachte.

gestellt, „daß er seiner Sinne mächtig, von Vater und Mutter edel und Wappengenosse sey“. (Urkunde Donnerstag nach St. Veits Tag 1494. Archiv. d. D. Ordens.) Nicht so günstigen Erfolg scheint das Bewerben jenes Ludwig Brügglers um die Aufnahme in den Johanniterorden gehabt zu haben, obwohl derselbe von Schultheiß und Rath sowohl, als auch von zwei mächtigen Verwandten, den beiden Schultheißen Wilhelm von Diesbach und Rud. von Erlach, empfohlen wurde. Wahrscheinlich scheiterte er an der Adelsprobe, welche nachzuweisen dem Enkel eines Baders am Bubenbergesthürli freilich mißlich sein mochte. (L. Missiven-Buch F. 1485.)

Viele Standeserhöhungen geschahen in fremden Diensten; das Rathsmニュアル von 1501¹⁾ sagt ausdrücklich „in den Fürstendienst können Biderlüt auch ihre Kinder schicken, um Zucht, Kunst und Tugend zu lernen.“ Jedenfalls wurde der Hang zum Vornehmsein und Junkerwesen durch den Aufenthalt an fremden Fürstenthöfen nicht wenig begünstigt und konnte um so leichter befriedigt werden, da es für Fürsten ein wohlfeiles Mittel war, verdiente Männer durch Standeserhöhung zu belohnen. Schultheiß und Rath Berns schreiben an Freiburg 1507,²⁾ daß einer der Söhne Brandolf's vom Stein zu Rhodus in den Orden aufgenommen werden solle, daher seines Herkommens und Adels seiner vier Ahnen glaubwürdigen Schein haben müsse; Bern bittet daher den freiburgischen Schultheiß Peter von Faussigni und Herrn Dietrich von Englisberg, beides Ritter, gütlich

¹⁾ Rathsmニュアル Nr. 110, pag. 60.

²⁾ Teutsch Missivenbuch 1507.

zu vermögen, sich hierin zu erläutern und dem genannten vom Stein darauf schriftlich Schein zu geben und sich damit zu seiner Nothdurft und Behalt angenommenen Ordens zu behelfen. Ob die Antwort von Freiburg eintraf, wissen wir nicht. Jedenfalls stellte Rudolf von Scharnathal 1507¹⁾ mit dem Schultheißen Rud. v. Erlach, Junker Burk. von Hallwyl und Anthon von Luthernau, dem zu Rhodus befindlichen Johann vom Stein zum Behuf seiner Aufnahme in den Johanniterorden ein Zeugniß seines adeligen Herkommens aus.

Einmischungen des bernischen Rathes in heraldische Angelegenheiten sind selten; eine uns überlieferte erfolgte durch den bereits genannten Schultheißen Rud. von Erlach. Derselbe verlangte, laut Rathes-Manual von Donnerstag nach Purificatione 1482, daß dem Thüring von Erlach, auf Grund seiner unehelichen Abkunft, verboten werde, sich „Edelknecht“ betiteln zu lassen, auch solle derselbe einen Sparren im Wappen führen.

Nachdem wir die verschiedenen Wege betrachtet haben, auf denen Berner im 15. und 16. Jahrhundert den Adel erlangt hatten, müssen wir noch des östreichisch-aargauischen und des savonisch-waadtländischen Adels gedenken.

Durch sein hohes Alterthum und seine ritterliche Abstammung war der vormalig östreichisch-aargauische Adel dem burgerlichen Patriziat Berns abhold, so lange wenigstens noch ein Schimmer von Hoffnung zur Rückkehr unter östreichisches Scepter vorhanden war.²⁾

1) Spruchbuch Litt. T. vom 31. Aug. 1507.

2) Manuscript Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrh.“, pag. 72. Staatsarchiv.

Bernehmen wir doch aus Seckelmeister Fränkli's Munde im Tvingherrenstreit, daß zur Zeit seiner Uebernahme des Amtes Lenzburg „M. G. Herren noch nicht gestillet gewesen mit der Herrschaft, die Edlen den Fürsten nachgezogen seien und sich weit jenseits des Rheines aufgehalten hätten, um der neuen Obrigkeit nicht zu huldigen.“ War ja Thüring von Hallwyl, des Bürgerrechtes mit Bern ungeachtet, im Zürcherkriege 1443 einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen. Von den Edlen von Müllinen zeichnete sich besonders Wilhelm durch Anhänglichkeit an Herzog Friedrich aus, dessen Freund und Kämmerer er war. Auch die Reinach, gegen Bern erbittert und in Feindschaft mit den Bubenberg, verloren lieber ihre Güter, als daß sie ihren Haß aufgaben. Aehnlich die Baldeck. Einige Geschlechter verbanden sich durch Heirath mit dem bernischen Adel, so die Hallwyl. Die Müllinen, Abkömmlinge der bei Sempach erschlagenen Ritter, traten 1460 in's Bürgerrecht Bern. Ungefähr zu derselben Zeit näherten sich die Büttikon, Rübeck, Luternau, Zehender und Eßfinger und verbanden sich mit Bern durch Burgrechte und Heirath. — In den großen Rath Berns traten die Müllinen 1464, die Zehender 1473, die Luternau 1475.

Die Herrschaften Castelen und Rued gingen an bernische Geschlechter über. Ein Gegensatz zwischen Regenten und Vasallen machte sich hier kaum geltend. Bemerkenswerth ist, daß erst 1825 der erste Hallwyl in den großen Rath Berns gelangte, nachdem 3^{1/2} Jahrhunderte seit dem Einzug Hans von Hallwyl's, des Siegers von Murten, in unsere Stadt verfloßen waren.

Ganz anders erfolgte die Entwicklung in der Waadt. Bern fand hier eine große Zahl Patrimonialherrschaften,

die unter dem Herzog von Savoyen, dem Bischof von Lausanne, oder deren Adel standen. Diese Herren verloren ihre Hofstellen, und deren Rechte wurden durch Bern geschmälert, auch mag das Verhältniß der bernischen Landvögte mit ihrem regimentfähigen Bürgerrecht die Unzufriedenheit des savoyischen Adels nicht wenig genährt haben. Die sehr zahlreichen Herrschaften blieben meist in den Händen des savoyischen Adels, welcher, als nunmehriger Vasall, das Bürgerrecht Berns nicht suchte. Sieht man von den Dohna, Freiherren von Coppet, und von dem für seine Bravour bei Billmergen zum bernischen Ehrenbürger ernannten Saconay ab, so assimilirten sich mit dem bernischen Patriciat eigentlich nur die Tavel, Gingins und Goumoens, welche erstmals 1657, 1680, beziehungsweise 1701 Familienglieder in den bernischen Rath lieferten.

Dem bernischen Regimente fremd und wohl auch häufig gegnerisch, standen gegenüber die Blonay, Chandieu, de Loys, Joffrey, de Constant &c.

Die Rivalitäten zeigten sich oft in Aeußerlichkeiten. So die Titulaturen betreffend, finden wir bereits im Mandatenbuch von 1560 ¹⁾ Schreiben von Schultheiß und Rath an die deutschen und welschen Landvögte, „wie sie M. G. Herren titulieren sollen.“ „Alsdann du und andere unserer Amtleüth in einen bösen Bruch kommen, wann sie uns schreiben, daß sie uns mit einem neuen Titel verehren wollen, nämlich großmächtig, und gewaltig, noble, manifique &c.; wir verlangen den alten, ehrlichen Titel: „Den gestrengen, Edlen, frommen, Besten für-

¹⁾ Staatsarchiv. Band Titulaturen und diplomat. Geschäfte, pag. 15 und 21.

sichtigen Ehrsamem wisen Herren Schultheiß und Rath der Stadt Bern, minen Gnädigen Lieben Herren und Oberen.“

Gehen wir nun zur Betrachtung des Herkommens und der Entwicklung der eigentlich bernischen Geschlechter im 15. Jahrhundert über.

Aus dem Oberaargau stammten die vom Stein, welche sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bern ansiedelten. Ein kyburgisches Vasallengeschlecht waren die Ballmoos, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert in Bern verbürgert. Des Geschlechtes der von Diesbach wurde bereits gedacht, und wie diese, hatten sich die Ziegerli durch Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern emporgeschwungen und ihrem Namen von Ringoldingen, vielleicht ihrem Stammorte im Niderrsimmenthal, beigefügt. Zu den neuadeligen Geschlechtern gehörten die von Wabern, im Besitz der Freiherrschaft Belp, das Haus erlosch 1491. Um 1400 änderten die Wabern ihre zwei gekreuzten Gerbermesser im Wappen und führten dafür zwei gekreuzte Stäbe, nebst dem Junkertitel. (Stettler's Siegelcopien Nr. 182 b. und 187.) Mit Vincenz Matter gelangte 1411 der erste dieses Namens in den bernischen Rath. Heinrich Matter führte 1495 bereits den Junkertitel, war Schultheiß und wurde, wie schon erwähnt, 1496 von König Maximilian I. auf dessen Römerzug zum Ritter geschlagen. Peter Brüggl, der Bader beim Bubenbergesthürlein, wurde Venner und Stammvater der Junker Brüggl, welche 1587 von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurden. Des Wappenbriefes der Familie von Wattenwyl haben wir oben gedacht.

Ein ferneres Junkergeschlecht waren die Schopfer, ebenfalls mit einem kaiserlichen Wappen belehnt.

Neben diesem neuen und ältern Adel, den Reichs-
freiherrn, Rittern und Junkern, saßen im 15. Jahr-
hundert im Rathe Berns achtbare Bürger, Handel,
Gewerbe oder Handwerk treibend und es ihren Nach-
kommen überlassend, sich in den höheren Stand hinauf-
zuschwingen. So die Achshalme, Archer, Baumgartner,
Huber, Hübschi, Krauchthaler, Kuttler, die Zur Kinden,
Im Haag, Armbruster, Schöni, Symon, Spilmann,
Tschachtlan, Wyler, Wyßbahn zc. Wir erwähnten bereits,
daß zur Zeit des Tvingherrenstreites Schultheiß Kistler
das Metzgerhandwerk betrieb, Seckelmeister Fränkli war
Kürschner, sein Vater erscheint im alten Udelbuch von
1410 als Franz von Behem (Böhmen), der Kürschner
genannt Fränkli. Zu den ältesten Geschlechtern gehörten
die Thormann, schon frühe im Rathe sitzend, und als
Benner nennt der Tellrodel von 1389 Hans Thormann,
den Pfister am Stalden, Sonnenhall, und das Tellbuch
von 1494 Peter Thormann, den Metzger. Burkhart
Thormann, Benner zu Bern, führte 1447 das heute noch
dieser Familie zukommende Wappen. (Stettler, Siegel-
abbildungen Nr. 312.) Die Graffenried mögen sich mit
Landwirthschaft beschäftigt haben und stammen wahr-
scheinlich vom Weiler Graffenried bei Köniz, 1380 er-
scheint Henz der Senno von Graffenried im alten Udelbuch.
1390 führte Peter von Graffenried das heute noch be-
stehende Familienwappen. (Stettler, Siegelabbildungen
Nr. 53.) Zu den wohlhabendsten Geschlechtern gehörten
die von Büren, ein Joh. von Büren erscheint im Tellrodel
von 1389. Die Willading hatten ihren Ursprung im
Orte Willadingen bei Koppigen und trieben im 15.
Jahrhundert das Metzgerhandwerk. Das Kupferschmied-
gewerbe trieben die Dittlinger, von Dittlingen, einem

Dörflin bei Amsoldingen, herkommend. Aus der Lombardei kommt das Geschlecht der May, das alte Udelbuch nennt 1410 Jacob May den Lamparten. Durch Handel und Industrie wurde Hans Gurtenfrei der Stifter des Geschlechtes Lombach. Durch Bergbau legte Peter Steiger den Grund zum Gedeihen und Ansehen seiner Nachkommen. Die Frisching kamen von Oyen im Niedersimmenthal; Hans Frisching war daselbst Landesbenner und 1452 des bernischen Rathes. Den raschen Aufschwung der drei folgenden Bürgergeschlechter kennen wir aus Anshelm's Chronik, nämlich der Tillier, als Büchsenmeister, die, wie der Chronist sagt, 1496 Junker hinterließen. Aehnlicher Aufschwung wurde den Söhnen Peters von Wyngarten, des Schusters, zu Theil, der 1474 in den großen Rath gelangte und von dem ein Sohn Propst zu Interlaken, zwei andere Benner wurden. Ein Enkel des Schusters, Wolfgang, ebenfalls Benner, schlug 1562 die ihm zugedachte Schultheißenwürde aus, und seine Enkelin Anna war mit dem Schultheißen Beat v. Müllinen verheiratet. Hans Schaller, aus dem Elsaß, der glückhafte Schneider, wie ihn Anshelm 1474 nennt, verheiratete bereits seine Großtochter an den edlen „Klein“-Junker Jacob vom Stein. Von noch lebenden Geschlechtern finden wir zwar auf den verschiedenen Verzeichnissen und Rädeln des 15. Jahrhunderts die Namen vieler, doch ohne daß daraus immer bestimmt auf die Gemeinsamkeit der Abkunft geschlossen werden darf, da die authentischen bürgerlichen Stammregister erst im Jahre 1530 beginnen. Wo entweder ein Taufname (Ernst, Herrmann, Hartmann, Walter), oder Berufsname (Fischer, Knecht, Holzer, Wagner zc.) oder eine Farbe, wie Roth, ein Ortsname (Mugsburger, Kirch-

berger, Stettler 2c.) zum Geschlechtsnamen werden, ist die Zusammengehörigkeit oft schwer nachweisbar Gleichlautende Namen führten öfters Familien, die aus ganz verschiedenen Landestheilen kamen. Ebenso wenig ist aus dem Prädicat „von“ etwa auf adelige Abkunft zu schließen, denn wir zählen nicht weniger als 33 Geschlechter aus dem bernischen Bürger- und Gewerbestande, die offenbar ihren Namen bloß vom Ort ihrer Herkunft trugen. Mit einiger Glaubwürdigkeit oder selbst Zuversicht können folgende bereits im 16. Jahrhundert im großen Rath sitzende Geschlechter als gleichen Ursprungs mit den heutigen dieses Namens angesehen werden: Dugsburger, Fischer, Frisching, Fellenberg, Greyerz, Ernst, Güder, Kirchberger, Knecht, Nöthiger, Rodt, Sinner, Stettler, Stürler, Wehermann, Jenner, Isenschmid, Lutstorf, Stettler und v. Werdt.

Ein Verzeichniß der Geschlechter, die im 15. Jahrhundert zu Bern verburgert waren, und zwar aus Urkunden, Adel- und Tullbüchern ausgezogen, findet sich am Schlusse des Manuscripts Bern. Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrhundert“, dem wir zumeist obige Notizen entnommen haben.

Der heraldische Styl des 15. Jahrhunderts bewegt sich bei uns in spätgothischen Formen, die sich durch weitgehende decorative Behandlung auszeichnen. Die Neuerung im Waffenwesen beeinflusste auch die Formen der in der Heraldik gebräuchlichen Schilde und Helme, immerhin in sthlyisirten, conventionell gewordenen Formen, die den wirklichen Waffen keineswegs vollständig entsprachen. Der schuppenartige Schild erhielt Ausschnitte und wurde gebogen, der Turnirspangenhelm wurde mit übergroßem Helmkleinod geschmückt und mit einer fliegenden

verschnittenen, in Zatteln sich rollenden Helmdecke versehen, die aber doch noch ihre ursprüngliche Tuchstructur zeigte.

Wie die bildende Kunst durch die aus Italien kommende Renaissance im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung erfuhr, machte sich eine solche auch in der Heraldik geltend. In Bern war es vor allen dem Maler Niklaus Manuel, unter dem Einfluß Hans Holbein's des Jüngern, vergönnt, die neue Richtung einzuführen. Die spätgothisch typische Gestalt des Wappens, als Wappenstein oder Wappenscheibe behielt die Renaissance bei, während dem Detail die reichste Gelegenheit zur Entfaltung einer schöpferischen Phantasie geboten wurde. Für unsere bernischen Verhältnisse war es die Glasmalerei, die sich in ausgiebigster Weise mit der Heraldik beschäftigte, und zwar nicht mehr ausschließlich im Dienste der Kirche, wo das Wappen zuweilen nur an untergeordneter Stelle angebracht wurde, sondern zur Ausschmückung der Rathhäuser, Gesellschaftsstuben, der Schlösser und des Bürger-Hauses.

Ziemlich zahlreiche Denkmäler sind aus der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in unseren Landen erhalten geblieben, und auch hier möchten wir an der Hand der Stettlerischen Copien mit dem Vergleich der bernischen Urkundensiegel dieser zwei Jahrhunderte beginnen.

Fast überall finden wir den schuppenförmigen Schild; im 16. Jahrhundert erhält derselbe Einbiegungen und Ausschnitte an den Rändern, welche oft rollenartig abschließen. Manche Wappen führen neben ihren Figuren die Zeichen der Handwerksgeellschaften ihrer Besitzer, sei es aus Liebe zur Gesellschaft, oder als Zeichen des

persönlich betriebenen Handwerks. So führt Peter Ristler, als Benner und Schultheiß, 1470 die Schaffschurscheere und das Metzgerbeil; Peter Pfister, Burger zu Bern, 1425 drei Becken; Hans Ruttler, der Benner, 1522 das Metzgerbeil u. s. w. Auch die neben Schild und Helm stehenden Schildhalter wurden gebräuchlich; so führt der Herr vom Thurm 1400 als Schildhalter den Adler von Frutigen, 1441 wird der Schild des Ritters Heinrich von Bubenbergh von zwei Löwen gehalten, Geistliche verwenden den Engel; sehr oft sehen wir den Stadtbären als Schildhalter gebraucht. Zum Zeichen unehelicher Abstammung fanden wir 1437 einen Sparren im Wappen Lienhart's von Mueleren, des Großweibels; mit weniger Sicherheit läßt der öfters vorkommende Stern auf ähnliche Verhältnisse schließen. Die Wappenbilder waren im 16. Jahrhundert bereits so eingebürgert, daß oft der Name ihres Besitzers als Umschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, oder ganz weggelassen ist.

Den rechten Werth des zum Siegelgebrauch verwendeten Wappens im 16. und 17. Jahrhundert kennzeichnet ein im Staatsarchiv Bern liegender kleiner Kodel, überschrieben „Verzeichniß der von abgestorbenen Burgern hinterlegten und wieder herausgegebenen Insigel und Bitschir, angefangen 1559, laufend bis 1699.“ Wir haben bereits diesen Gebrauch des Vernichtens von Siegeln nach Todesfällen im 14. Jahrhundert an einem Beispiel gefunden; ältere ähnliche Kodel mögen für Bern verloren gegangen sein, und so begnügen wir uns mit einem Auszug des genannten, uns erhalten gebliebenen Verzeichnisses:

Hans Frisching's Insigel ist in das gwelb hinder min. gnäd. Herren kommen den 29. April 1559 und sin Erben herausgaben worden den 4. April 1562. —

Lienhart Trempen Insigel ist kommen den 10. Februar 1561.

Das Landfigell von Interlappen ligt zerschlagen im gwelb, sidt dem oberländischen Krieg.

Luz Löwensprung's säl. sigell und putschaft ist hinterlegt worden den 16. Januar 1553, und ist Hieronimuß Manuell dem jungen, bemelts Löwenssprungs töchterma, zerschlagen herusgeben worden den 13. Oct. 1578.

Adrians von Bubenberg Insigel ist ingelegt den 10. Octobris 1564, ist am 30. Januari 1566 Mathysen Walter, Schaffner im Frienisberghus herusgeben worden.

Stoffel von Scharnachtal hat syn silbrin Insigel und püttschelt hinder min Herrn gelegt den 29. December 1564.

Herrn Philipp Kilchbergers des Benners säl. zwei silbrin und guldin putschier ring hinder min gnäd. Herren gelegt per Cunrad Fellenberg und Antoni Wyß 19. Mai 1570 und ist den 9. Februari 1571 Philipp Kilchberger sinem sun beid sigell und püttschet ufher geben worden, unzerschlagen diwyl er fürs Waters namen trägt.

Aehnliche Herausgaben des unzerschlagenen Stempels erfolgten bei Cunradt Fellenberg, Landvogt zu Milden 2c. 2c.

Ein reicher Cyclus in Stein csculptirter bernischer Familienwappen des 15. und 16. Jahrhunderts befindet sich im Berner-Münster als Gewölbenschlußsteine; zahlreiche Wappensteine derselben Zeit sind in Facaden von Stadthäusern, alten Amtssitzen, Schlössern und im histor. Museum unrer Stadt eingemauert. Ferner zeigen die Ehrengeschirre, welche Martin Zobel 1583 der Stadt schenkte, sämtliche in Email ausgeführte Wappen der Schultheißen und Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes damaliger

Zeit. Am zahlreichsten und schönsten aber hat sich die Heraldik in den prächtigen, gemalten Wappenscheiben erhalten, die heute noch im ganzen Kanton sich zahlreich vorfinden. Viele dieser Scheiben wurden freilich ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte entfremdet, so die herrlichen Cabinetscheiben aus dem Hause der Erlach, an der Sunferngasse (jetzt Erlacherhof), gegenwärtig in der Kirche von Hindelbank. Vieles wurde im historischen Museum geborgen. Herrliche Wappenscheiben befinden sich im Berner Münster, den Kirchen von Lauperswyl, Ursenbach, Jegistorf, Hindelbank, Kirchberg, Großaffoltern, Ligerz u. s. w. Wie sehr in Bern die heraldische Glasmalerei blühte, beweisen die Staatsrechnungen, in denen von 1520—40 vierzehn, von 1550—82 allein 30 Glasmaler genannt werden.¹⁾

Die bedeutendste Quelle zur Kenntniß mitteldeutscher Heraldik bildet aber unbedingt das um 1483 angelegte Wappenbuch Conrad's von Grüneberg. Als spezifisch bernische Wappen finden wir hier die Zähringer, die Grafen von Greherz, Nhdau, Narburg, Seedorf, Straßberg, Thierstein und Nhdau, die Freyen Senn v. Münsingen, Ukigen, Ringgenberg, Buchegg, Montenach, Signau, Weissenburg, Fruttigen, Wyblisbach, Narburg, Narwangen, Ligerz, endlich die Herren v. Thorberg, Narberg, Lutternau, Bubenberg, Büttikon, Hallwyl, Müllinen, Bonstetten zc. Alle Schilde sind schindelförmig, meist nach rechts geneigt, der Helm mit feststehenden, übertrieben weit ausgebauchten

¹⁾ Dr. Blösch. Kunsthist. Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen; dito, Trächsel, Kunst und Kunstgewerbe, Bernertaschenbuch 1878.

Zahlreiche diesbezügliche Literatur von Prof. Rahn.
Josef Zemp, „Die schweizerische Glasmalerei“.

Spangen, ähnlich dem spätern Turnirhelm, im Profil über dem Schild sitzend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Naturalistische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Bürger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappenbücher, den sogenannten Codex Stanz und den Codex der Münchener Bibliothek. Der Codex Stanz scheint sein Handexemplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stanz, der verdienstvolle bernische Heraldiker, verkaufte leider dieses ihm zugehörnde Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut „Herold“ in Berlin.

Fernere heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illustrirten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Vom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier¹⁾ „vergangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.

hätte“. Die Burgerschaft fing an, sich als selbständige, das große Land beherrschende Klasse, abzuschließen; man begnügte sich, das väterliche Erbe zu erhalten, zu vergrößern und in der Hand Weniger zu vereinigen. Hierbei gaben die einträglichen Stellen, die nur mit Mitgliedern der Burgerschaft besetzt wurden, dem Bürgerrecht großen Werth. Man fing an, die Aufnahme in dasselbe zu beschränken, und es erfolgten nach und nach geseklich getrennte Unterabtheilungen im eigenen Schoße. Dem Einzelnen wäre dieses kaum möglich gewesen, wohl aber einer Gruppe von Familien, welche seit Generationen das Wohl und Weh der Stadt getheilt hatten, und denen das Herkommen, wenn auch nicht das Gesetz, ein Anrecht im Rath stillschweigend zuerkannte. Zum Ansehen dieser Familien mag hauptsächlich ihr über das ganze Land verbreiteter Privat-Grundbesitz und die durch Verwaltung obrigkeitlicher Landvogteien gewonnene Personal- und Geschäftskennntniß beigetragen haben.

Wir hörten bereits, wie im Waadtland schon 1560 kleinlich scheinende Titulatur-Anstände für Bern folgenreich wurden. Mißbräuche der Titels „Noble“ durch die Notarien des Welschlandes veranlaßten Schultheiß und Rath Berns, den waadtländischen Landvögten unter dem 29. Juli 1629 zu schreiben, sie möchten die Adelsdiplome des waadtländischen Adels einfordern und deren Abschrift zur Untersuchung nach Bern senden.

Im Jahr 1643,¹⁾ fand die erste, wenn auch ziemlich willkürliche Sonderung der Stadtbürgerschaft in regimentsfähige Bürger und in „nicht regiments-

¹⁾ Rathsmannual Nr. 86, pag. 329.

fähige“, oder Hinterfassen (ewige Einwohner, Habitanten), statt. Zu den Erstern gehörten die Familien, die zur damaligen Zeit am Regiment waren, aus den Letztern bestand die übrige Bürgerchaft. Unter dem 22. März 1651 erfolgte ein Dekret, welches zum ersten Mal offiziell die regimentsfähigen Bürger als „Patrizier-Bürger“ bezeichnete.¹⁾ B. L. Meßmer²⁾ sagt: „Von dem Adel ist das Patriziat zu unterscheiden. Dieses gibt nur örtliche, oft auf einen kleinen Bezirk eingeschränkte Familienvorzüge. Man nennt Patriziat ein erbliches Vorrecht einzelner Familien auf die Regierung und öffentliche Verwaltung eines Staates. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch sieht man aber nicht auf das Recht, sondern auf die Wirklichkeit, und nennt diejenigen Familien patrizisch, die sich einen solchen Einfluß auf die öffentliche Verwaltung zu verschaffen gewußt haben, daß sie schon durch ihre Familiennamen eine Anwartschaft auf die wichtigsten Staatsstellen besaßen. In diesem Sinne waren alle regimentsfähigen Bürger Berns „Patrizier.“ Es darf gesagt werden, daß fast alle Familien des bernischen Patriziats ihren Ursprung nicht im Adel, sondern in der Bürgerchaft hatten.

In demselben Jahr d. h. 1651 fand die Eifersucht auch ihren Ausdruck durch Versuche stufenartiger Unterschiede in der Titulatur des Patriziats wie „Wohledelvest“, „Edelvest“ und „Best“. Folgende Geschlechter führten den Titel „Wohledelvest“: Erlach, Diesbach, Wattenwyl, Müllinen, Bonstetten (seit 1652) und Luternau (seit 1669). Ein Dachselhofer erhielt diesen Titel speziell für die Dauer seiner Ambassade nach Frankreich.

¹⁾ Polizeibuch 22. März 1651.

²⁾ B. L. Meßmer, Bürgergüter und Grundgerechtigkeiten im St. Bern, pag. 39.

Als „Edelvest“ titulirt wurden die Ligerz, May, Michel, Tscharner, Lombach, von Muralt, Groß, Gingins, Mägeli, Steiger von Koll, und Manuel.

Endlich als „Vest“ bezeichnet finden wir die Graffenried, Dachselhofer, Kilchberger, Tillier, von Büren, Frisching, Morlot, Stürler, Willading, Wurstemberger, Thormann, Wytttenbach, Kömerstuhl, Zehender, Lentulus und Sinner. In die letzte Klasse fielen alle andern: d. h. „Unsere lieben und getreuen Bürger.“

Die in die zwei ersten Klassen eingetheilten Familien erhielten gewöhnlich den Junkertitel.

Ein fernerer Rathsbeschluß vom 9. Juni 1669 ¹⁾ gab den oben mit „Wohledelvest“ titulirten sechs Familien das Vorrecht, daß ihre in den kleinen Rath gewählten Familienglieder den Ehrensitz im Rath, unmittelbar nach den Bennern einnehmen durften. — Die Sitte, den einst freiherrlichen oder rittermäßigen Geschlechtern einen Vorrang im Rath einzuräumen, entsprach den ältern, reichsstädtischen Gewohnheiten. Tillier bezeichnet diesen Rathsbeschluß für damalige bernische Verhältnisse, als eine Bestimmung, welche weder dem Recht, noch der Billigkeit entsprach. Unter allen Umständen sei es unklug gewesen, die Bürger der Hauptstadt, welche staatsrechtlich alle gleicher Rechte theilhaftig waren, durch künstliche Abstufung zu trennen und hiedurch gegenseitige Eifersucht zu erregen.

Die Folgen blieben auch nicht aus, und so beschloß der Rath, der Deutsch-Benmerkammer und dem Staatschreiber 1672 den Auftrag zu geben, ein Gutachten, wie eine „Gleichhaltung der übermäßigen Titel halb, einzuführen,“ abzugeben. Der Stadtschreiber, Gabriel

¹⁾ Roth's Buch.

Groß, mochte das Schwierige und Undankbare eines solchen Auftrages, nach früher gemachter Erfahrung, wohl fühlen und suchte durch Stellen von Vorfragen die Erledigung herauszuschieben.¹⁾

Ein Rathschluß vom 24. November 1684²⁾ sagt, daß alle Wappen der regimentfähigen und ewigen Einwohner-Geschlechter in Stammbücher zu malen seien, wobei jeder Eingetragene sich über die Richtigkeit seines Wappens zu erklären habe. Die Wappen wurden unabänderlich festgestellt und die Burgerkammer beauftragt, denjenigen Geschlechtern, die kein Wappen hätten, ein solches zu geben. Die Ausführung dieses Dekrets ist uns in einem heute auf der Burgerrathskanzlei aufbewahrten Wappenbuch, schmal folio, erhalten. Aus dessen Titelblatt ergibt sich, daß es dem Sekretär der Burgerkammer oblag, diese Registraturen einzutragen. Ein Datum der Entstehung des Buches ist nur ersichtlich im Wappen der Familie Brunner, wo die Jahreszahl 1684 angebracht ist, demnach eine mit genanntem Dekret übereinstimmende Zeit. Das Studium des Wappenbuches ergibt mit ziemlicher Bestimmtheit, daß dessen Anlage nicht auf einem ähnlichen, möglicherweise jetzt verlorenen Wappenbuch beruht; es war eine erste, offizielle Eintragung. Sämmtliche Wappenschilder sind ohne Helmzierde gemalt;³⁾ das Buch enthält 438 sog. regimentfähige Familienwappen, unter denen 187 mit dem Aufnahmejahr in's Bürgerrecht und 251 Familien ohne diese Angabe, da deren Alter meist in's 15. und 16.

1) Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte, pag. 53.

2) Polizeibuch Nr. 8, Fol. 411.

3) Ausgenommen Malaerida 1671.

Jahrhundert zurückreicht. Als „ewige Einwohner“ sind 31 Familien mit dem Datum ihrer Aufnahme eingetragen. Manche im 17. Jahrhundert aufgenommene Bürger mußten genaue Auskunft ertheilen und beriefen sich auf die Rathsfähigkeit ihrer Groß- und Urgroßväter, viele wurden nach der Ordnung von 1635 ¹⁾ eingetragen, was im Wappenbuch ausdrücklich bemerkt wird. Wir haben bereits des Rathsbefehles an Stadtschreiber Groß 1669 gedacht; derselbe blieb, mit Ausnahme unbedeutender Titulaturmodificationen, unerledigt. Erst 1713 brachte Stadtschreiber Emanuel Rodt, ²⁾ als sogen. Heimlicher (d. h. jüngstes Raths = Glied) zur Einbringung der Anträge einzelner Glieder der CC. verpflichtet, einen diesbezüglichen „Anzug“. Diese Eingabe wurde an die Kanzlei zur Communication erkannt.

Den Bestimmungen des ersten, bereits genannten Wappenbuches scheint nicht immer Folge geleistet worden zu sein, da seither wieder Wappenveränderungen vorgenommen wurden. Es wurde daher ein zweites offizielles Wappenbuch 1715 ³⁾ von Maler Egger angelegt, das 1717 in Kraft erkannt wurde. Eine hübsch in Del gemalte Wappentafel, in Form eines Staatskalenders, von Maler Grimm aus Burgdorf auf Kupfer gemalt, dat. 1726, befindet sich heute in der bernischen Stadtbibliothek. Grimm hatte, allen Verboten zuwider, hier viele Wappen entweder nach fremden Adelsdiplomen, oder in sonst veränderter Gestalt angebracht, welche Will-

¹⁾ Diese Ordnung von 1635, im rothen Buch eingetragen, enthielt Erschwerungen zum Eintritt in die Rätthe.

²⁾ Tillier V., pag. 358.

³⁾ Sigismund Wagner. Manuscript in Holligen. Das Eggerische Wappenbuch liegt in der Burgerraths-Kanzlei.

kürlichkeiten zu Reklamationen führten. Wiewohl diese Tafel von Grimm dem Rath dedicirt wurde, mußte er die von ihm abgeänderten Wappen in offizieller Form wiederherstellen und wurden ihm vom Rathe in milder Consideration 100 Thaler geschenkt, mit der Bemerkung, „bei obrigkeitlicher Straf und Ungnad,“ solche Wappen nicht mehr zu malen. ¹⁾

Zur Untersuchung der neuen Titel- und Wappenanstände wurde vom bernischen Rath 1730 eine Commission ernannt und zwar vom Rath: Alt-Deutsch-Seckelmeister Sinner, alt-Salzdirektor Thormann, Bauherr Mutach und Zeugherr Stürler; von den CC.: Rud. Holzer, alt-Schultheiß von Büren; Nikl. Fischer, alt-Landvogt von Aubonne, Emanuel Rodt, Rathsschreiber, Christian Willading, Dan. Kirchberger und Joh. Rud. Verber. ²⁾ Das diesbezügliche, vom Rathss-Expetanten Mutach verfaßte Gutachten trägt das Datum vom 5. März 1731 und ergibt im allgemeinen Auszug folgende Resultate:

1) Archivforschungen ergaben, daß Bern in alter Zeit keine Titel verliehen hatte.

2) Daß die Kanzlei, von sich aus, ohne Weisung oft Titel gegeben hätte, die sich unrichtiger Weise in notarialischen Privaturkunden fortgepflanzt und so zur Gewohnheit geworden wären.

3) Die Titulatur betreffend, hätte ein in der Kanzlei liegendes Formularbüchli zur Regel gedient.

4) Die Archivnachsclagungen bezeugen, daß bereits in frühern Zeiten wegen dieser „Ungleichheit“ Reklamationen erhoben worden sind.

¹⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 4 und 133.

²⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 157, 266, 341 zc.

5) Endlich wird hier zugestanden, daß diese An-
gelegenheiten noch nie offiziell vor dem Rath zur
Behandlung gekommen seien.

Gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse ergaben sich
folgende Commissionsanträge :

a. Die Gleichheit sei die Säule der Republik und
schon in einem alten, hiesigen Instrument stehe, „daß
wir sollen als Gebrüder leben, wie es unsere Voreltern
gethan.“

b. Die bürgerliche Gleichheit und daran hangende
Liebe und Einigkeit sollen als die Grundsäulen hiesiger
Republik anerkannt werden, diese werden auch im rothen
Buch eidlich beschworen.

c. Unter dem 22. Marti 1651 wurde der gesammten
regimentsfähigen Burgerschaft der gleiche Titel beigelegt
„Patrizier-Burger“ und durch Anlegung von Ködeln
die Hintersassen abge sondert.

d. Der Voratz im Rath der sechs adeligen Geschlechter,
anerkannt unter dem 9. Juni 1669, soll unberührt
bleiben; es soll aber keiner mehr vor andern Patricii
einen Vortheil erhalten.

e. Endlich wird einmüthig von der Commission
beantragt, alle regimentsfähigen Burger gleich zu be-
titeln.

Eine Ergänzungsarbeit der Commission war die
Untersuchung der von bernischen Familien vorgelegten
fremden Adels- und Wappenbriefe. ¹⁾ Die
Commissionsanträge wurden wie folgt formulirt:

¹⁾ Diplome wurden vorgelegt von den Familien: Bondeli,
Freiherrndiplom von König Friedrich von Preußen 1703. —
Sinner, Freiherrndiplom vom deutschen Kaiser Joseph 1706. —

1) Wie wohl bisher nirgends verboten gewesen, um Diplomata-, Baronen-, Ritter-, Adels- und Wappenbriefe auswärts sich zu bewerben und dieselben entweder durch geleistete Hofbedienung, oder andere Weise zu erwerben, so seien doch hauptsächlich die kaiserlichen Diplomata also clausulirt, daß eine gewisse Dependenz davon abhänge.

2) Wenn man einwende, solches sei der Ordinari-Stylus der kaiserlichen Kanzlei, so walte doch ein Scrupel wider die darin enthaltenen Verpflichtungen, zumal man nicht zweien Herren dienen könne.

3) Die preußischen Diplome enthielten keine Abhängigkeit und seien nur wegen treu geleisteter Dienste ausgestellt.

4) Bedenklich bei beiden Diplomarten (österreichischen und preußischen) sei aber, daß solche nicht bloß auf die Person, sondern auch auf deren Descendenz ausgestellt seien, und daß die Geschlechtsnamen und Wappen darin geändert werden. Daher, schließt das Gutachten, sollen diese Diplome keine Kraft noch Gültigkeit haben und

Müller, Ritterdiplom von Kaiser Joseph 1709. — Willading, Ritterdiplom von Kaiser Joseph 1710. — Steiger (schw.), Freiherrndiplom von König Fried. Wilhelm von Preußen 1714. — Tillier von Kaiser Carl VI. 1715, Ritterdiplom. — Stettler von Kaiser Karl VI. Ritterdiplom 1716, dito Jenner 1716. — Die vor 1684 erteilten Diplome der Herport, Fels, Dachselhofer und Fischer von Reichenbach blieben ununtersucht. Landvogt Robert Scipio Lentulus und Jakob Wyttenbach erklärten, keine Diplome zu besitzen. Alt-Landvogt Daniel Fellenberg hatte ein preußisches Diplom seinem Bruder zurückgeschickt.

Deren Abschriften und diesbezügliche Commissionsanträge befinden sich meist im Band „Titulatur und diplomatische Geschäfte.“ Staatsarchiv, Bern.

alle Familien sollen Namen und Wappen wieder laut Wappenbuch und Ordnung von 1684 zurücknehmen. Auch in Zukunft soll zugelassen sein, Diplome zc. anzunehmen, für treu geleistete Dienste bei Fürsten, doch nicht gegen Geld und nicht an ganze Geschlechter.

Die preußischen an Berner verliehenen Diplome wurden verliehen nach dem zu Gunsten des Königs von Preußen 1707 entschiedenen Erbfolgestreite über Neuenburg und wegen der Haltung Bern's im spanischen Successionskrieg. Auf Grundlage dieses Commissionsantrages beschloß der Rath unter dem 13. April 1731 folgendes Gesetz im sog. rothen Buch eintragen zu lassen.

1) Alle Diplomata sollen keine Kraft haben, auch darin enthaltene Titel, Wappen und Namen sollen nicht gebraucht werden.

2) Wappen, Namen und Titel sollen conform dem Dekret von 1684 geführt werden, sowie solche im Wappenbuch von 1717 eingetragen seien.

3) Alle neu angenommenen Wappen, Namen und Titel, die im Publico erscheinen, sie seien in Schlössern, Kirchen und anderswo, sind zu entfernen, oder nach dem Erkenntniß von 1684 abzuändern, ausgenommen auf Grabsteinen, besiegelten Instrumenten und Acten, wo solche nicht mehr abgeändert werden können, immerhin in Voraussehung, daß hieraus kein Recht entstehen kann.

4) Die Burgerkammer wird als Aufsichtsbehörde über diese Erlasse ernannt.

5) Dieser Sakung Zuwiderhandelnde werden mit 100 Dublonen Strafe gebüßt.

6) Gleich wie bisher kein Verbot bestanden für persönliches Wohlverhalten und getreue Dienstleistungen bei Fürsten zc., Gnaden- und Gunstzeichen zu erhalten,

so soll auch dieses künftighin nicht beanstandet werden, unter Vorbehalt, daß dergleichen Diplomata nicht um Geld erkauft, sondern durch Verdienst erworben worden seien. Solche Diplome sollen aber zu keinen Zeiten in unserem Lande weder Kraft noch Gültigkeit haben, und außer Landes dürfen solche gegenüber Mitbürgern nicht verwendet werden.

7) Die Geschlechter, die seit 1684 ihre Wappen geändert, sollen bei derselben Strafe Titel, Namen und Wappen wieder aufnehmen, wie solche im genannten Wappenbuch eingetragen gewesen.

Diese Gesetze und Beschlüsse vermochten einerseits nicht den hochfahrenden Wünschen einzelner Theile der regierenden Bürgerschaft zu entsprechen, andererseits sprach sich der Wunsch aus, in der Gesamtheit der regimentfähigen Bürger eine Gleichheit wiederherzustellen und nach Außen zum Ausdruck zu bringen. Diese Wünsche fanden Ausdruck im Rathschluß vom 9. April 1783, laut welchem allen regimentfähigen Geschlechtern erlaubt resp. freigestellt wurde, das Prädicat „von“ ihrem Geschlechtsnamen vorzusetzen.

Ueber die Art und Weise, wie dieses Dekret damals aufgefaßt wurde, belehrt uns eine diesbezügliche Arbeit, abgedruckt im schweizerischen Museum 1789, pag. 349. Wir geben hier deren Inhalt im Auszug. „Das Vorurtheil auszurotten, das den Adel über den Bürgerstand erhebt, konnte keinem Menschenkenner einfallen. Man konnte auch dem Adel die Vorrechte nicht nehmen, die man ihm seit Jahrhunderten eingeräumt hatte. Ein Theil der Berner hätte dabei den Vortheil eingebüßt, den ihnen der Adel von fremden Fürsten verschafft hatte, und es war weit vernünftiger, diese Vortheile wo möglich

auf den andern Theil zu ziehen, als die ganze Bürger-
schaft desselben zu berauben. Und wie wäre es mög-
lich gewesen, ein solches Vorhaben durchzusetzen, da sich
natürlich der ganze Adel mit all seinem Anhang dagegen
gestemmt hätte? Da nun der Adelstand nicht wohl zum
Bürgerstand herunter gesetzt werden konnte, so blieb kein
besseres Mittel übrig, die Scheidewand wegzuschaffen,
als den Bürgerstand zum Patriciat zu erheben.“

In dem Ursprung des Patriciats lag nichts Unnatür-
liches; geleistete Dienste, errungenes Ansehen und ge-
wonnenes Zutrauen waren die Grundlagen desselben;
ohne Anspruch auf ein angeerbtes Recht beruhte seine
Ausbildung und Fortdauer auf der Erinnerung an er-
worbene Verdienste einerseits, andererseits auf dem Be-
wußtsein der mit einem großen moralischen Erbe über-
nommenen Verbindlichkeiten und der Schuldigkeit sie zu
erfüllen. Das Patriciat verdankte seine Fortdauer ohne
gesetzliche Vorrechte der Brauchbarkeit vieler seiner Glie-
der und den vorzüglichen Eigenschaften Einzelner ¹⁾. Es
unterlag später einer behaglichen Sorglosigkeit, die zu sehr
auf den eigenen Vortheil gerichtet war, hauptsächlich aber
einem gänzlichen Umschwunge der Ansichten über öffent-
liche Verhältnisse, welche in den Ideen der französischen
Revolution zur Geltung gelangten. Bekannt ist der
Auspruch Friedrichs des Großen: „Messieurs de Berne
se sont déifiés.“ 17 von den 53 regierenden Ge-
schlechtern machten bis 1798 von dem Dekret Gebrauch.
Laut Regimentsbüchlein waren es die Frisching, Willa-
ding, Groß, Imhoff, Jenner, Sinner, Wagner, Ernst,
Kodt, Röhner, Steiger (schwarz), Engel, Augsburg, er,
Herbort, Müller und Verber. —

¹⁾ Fr. v. Fischer. Rückblicke eines alten Berners.

Ueber die bernische Heraldik des 17. und 18. Jahrhunderts können wir uns kurz fassen. Beinahe alle auf den einstigen landvögtlichen Sizen erhaltenen, oder in's historische Museum überführten Wappentafeln kommen aus dieser Zeit. Ebenso die noch in bernischen Gesellschaftshäusern aufbewahrten und oft bis in die neueste Zeit fortgeführten Wappenschilder der Gesellschaftsgenossen. Endlich ist uns eine reiche Auswahl, oft recht zierlicher Heraldik in den aufgemalten oder geschnitzten Wappen bernischer Kirchenstühle erhalten geblieben.

Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann ein rascher Verfall der Glasmalerei, dieses Hauptzweiges unserer heraldischen Darstellung. Die Schmelzfarbentechnik, verbunden mit der freien malerischen Richtung der Zeit wirkte ungünstig, die Kunstanschauungen des Rococo und des Classicismus traten in Gegensatz zur Renaissance und Gothik. Grisaillemalerei und geschliffene Wappenscheiben in sehr freier Composition ersetzten die herrlichen farbigen Glasmalereien früherer Jahrhunderte, deren Technik durch Ueberfangglas in Vergessenheit gerieth und erst, dank den Bemühungen unserer Zeit, wieder gefunden wurde. Im Rococo wird der Helmhals unnatürlich eng; das Wappenbild, den Schild nicht mehr ausfüllend, wird modellirt und naturalistisch ausgebildet. Der Schild, oft oval, nimmt die barocksten Formen an und wird von Palmzweigen oder Lorbeer umwunden. Eine unendliche Rolle spielen die Kronen mit ihren Varianten, während in der Blüthezeit der Heraldik solche nur Fürsten zustanden. Ebenso ist das sog. equartelirte Wappen eine Neuerung dieses Zeitabschnittes. Eine charakteristische Erfindung dieser farblosen Heraldik ist das

Aufkommen der durch verschiedenartige conventionelle Schraffuren bezeichneten Wappenfarben. Das bedeutendste deutsche Wappenbuch, von Joh. Siebmacher 1605 gedruckt, nennt den Jesuiten Silvester a Petra Sancta 1638 als Erfinder der heraldischen Schraffirung.

Die alte Wappenkunst läßt sich heute nicht mehr zurückerzwingen, das Wappen besitzt bei uns keine gesetzliche Berechtigung mehr, es ist eine geschichtliche Erinnerung. Die Bundesverfassung kennt keine Titel noch Standesverschiedenheiten mehr. Die Gegenwart begreift kaum mehr, wie es eine Zeit geben konnte, wo die Kenntniß der Heraldik und des Titelmwesens bei uns eine ganz bedeutende Rolle spielte, und dennoch war sie auf's engste mit der Familien- und Geschlechter-Kunde verbunden. Es ist daher nicht unbegründet, wenn auch diesem Zweig menschlicher Cultur und Sitte ein Interesse zugewendet wird und gewisse Vorurtheile der Gegenwart durch historische Begründungen aufzuklären versucht werden.

Ed. v. Rodt, Architect.